Eintritt und Austritt. Fürsten-, Grafen- und Freiherrensöhne in Stiften, Ritterorden und Klöstern

Karl-Heinz Spieß (Greifswald)

Am 23. Januar 1328 schrieb Papst Johannes XXII. aus Avignon einen langen Brief an den Bischof von Worms, in welchem es um eine an den Papst gerichtete Bitte des etwa 50 Jahre alten Grafen Gerlach von Nassau um einen Dispens wegen seiner möglicherweise illegitimen Heirat ging. Der Papst beauftragte den Wormser Bischof mit der Prüfung des von Gerlach geschilderten Sachverhalts und mit der Gewährung des Dispenses im Fall einer wahrheitsgemäßen Schilderung der viele Jahre zurückliegenden Vorgänge. Gerlach hatte nämlich angeblich im Alter von etwa 12 Jahren auf Drängen und Nötigung seiner Brüder die Weihe zum Subdiakon empfangen, die ihn zum Zölibat verpflichtete. Er habe sich aber niemals vor oder nach der Weihe als Kleriker gefühlt und auch nicht die Tonsur erhalten oder geistliche Kleider getragen beziehungsweise bei kirchlichen Feiern als Subdiakon mitgewirkt, abgesehen von der Weihe selbst, bei welcher er gedrängt worden sei, die auf den betreffenden Tag fallende Epistel zu lesen und zu singen. Allerdings habe er kurz nach dem Beginn nicht mehr weiter gewusst und voller Scham seinen Platz für einen anderen räumen müssen. Innerhalb eines Jahres nach dem Vorfall habe er den geistlichen Stand, die Tonsur, die geistlichen Kleider und sein Kanonikat nebst Pfründe in Lüttich aufgegeben und stattdessen den Rittergürtel angelegt. Später seien alle seine Brüder, bis auf einen ganz jungen, verstorben, sodass die Gefahr eines Aussterbens des Geschlechts und eines Übergangs der Grafschaft an andere drohte. Er habe daraufhin nach Ermahnung und mit Rat vieler Adeliger in der Hoffnung auf einen päpstlichen Dispens (sub spe dispensationis apostolicae) geheiratet und Kinder gezeugt. Käme es jetzt wegen seiner Weihe zum Subdiakon zu einer Trennung der Ehe, seien schlimme Auswirkungen und Kriege zwischen Blutsverwandten zu befürchten. Aus diesem Grund bitte er um Absolution von einer eventuellen Exkommunikation und um eine Legitimation der Ehe und der Nachkommenschaft¹⁾. Angesichts vorausgehender Gnadenerweise des

¹⁾ Das Schreiben ist gedruckt bei: Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. Bd. 2: 1327–1342, gesammelt und bearb. von Heinrich Volbert Sauerland (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 23), Bonn 1903, Nr. 1394, S. 117. Nähere Infor-

Papstes für Gerlach, immerhin ein Sohn König Adolfs von Nassau, ist an der Erteilung eines Dispenses nicht zu zweifeln²⁾. Ob sich die geschilderten Ereignisse so zugetragen hatten, wie sie in dem Brief geschildert wurden, lässt sich nicht überprüfen. Die Erzählstrategie zielte jedoch passgenau auf den erhofften Dispens ab, denn eine erzwungene Weihe war per se ungültig.

Die geschilderten Vorgänge wurden als Einstieg gewählt, weil sie schlaglichtartig die drei Problemkreise beleuchten, die im vorliegenden Beitrag untersucht werden sollen. Als erstes angesprochen wurde die dynastische Vernunft, die offenbar zunächst dazu geführt hatte, dass der junge Gerlach in den geistlichen Stand gedrängt wurde, später aber wiederum von ihm als Argument verwendet wurde, diesen wieder zu verlassen. Es gilt somit, die Motive zu ergründen, welche die Fürsten und Grafen, aber auch die ebenfalls zum Hochadel gehörenden Freiherren dazu bewogen, ihre Söhne geistlich werden zu lassen. Zweitens sind die kirchlichen Institutionen in den Blick zu nehmen, in welche die Fürsten- und Grafensöhne geschickt wurden. In der weit überwiegenden Zahl handelte es sich um Domkapitel. Hinzu traten die Ritterorden, während die Klöster nur eine ganz marginale Rolle spielten. Als dritter Faktor, der für den Wechsel der Fürsten- und Grafensöhne in den geistlichen Stand und wieder heraus maßgeblich war, ist das Papsttum zu nennen, denn die Provisionen und Dispense der Päpste, die gerade den Angehörigen des Fürsten- und Grafenstandes aus politischen und finanziellen Erwägungen bereitwillig gewährt wurden, lieferten erst die Voraussetzungen für die den kirchenrechtlichen Bestimmungen häufig zuwiderlaufenden dynastischen Pläne der Regenten.

Gut hundert Jahre nach dem grundlegenden Werk von Aloys Schulte Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter⁽³⁾ erscheint die Zeit reif, das Thema erneut anzugehen, zumal in allen drei Bereichen seither fruchtbare Arbeit geleistet worden ist. So hat die Hinwendung zu den Dynastien, die von Hans Patze und Peter Moraw angestoßen worden ist⁴⁾, in den letzten drei Jahrzehnten ermöglicht, das dynastische Denken aufzuschlüsseln⁵⁾, während auf Seiten der Kirchengeschichte die Monographien zu den deut-

mationen bei Heinrich Отто, Graf Gerlach von Nassau als Subdiakon, in: Nassauische Heimatblätter 35 (1934), S. 36–45.

- 2) Vgl. Otto, Graf Gerlach (wie Anm. 1), S. 42 f.
- 3) Aloys Schulte, Der Adel und die deutsche Kirche im Mittelalter. Studien zur Sozial-, Rechts- und Kirchengeschichte (Kirchengeschichtliche Abhandlungen 63/64), Stuttgart ²1922 (erste Auflage: 1910).
- 4) Zu ihrer Pionierleistung vgl. Karl-Heinz Spiess, Research on the Secular Princes of the Holy Roman Empire. State-of-the-Art and Perspectives, in: Princely Rank in Late Medieval Europe. Trodden Paths and Promising Avenues, hg. von Thorsten Huthwelker/Jörg Peltzer/Maximilian Wemhörner (Rank. Politisch-soziale Ordnungen im mittelalterlichen Europa 1), Ostfildern 2011, S. 27–47, hier S. 35–37.
- 5) In Auswahl Karl-Heinz Spiess, Familie und Verwandtschaft im deutschen Hochadel des Spätmittelalters. 13. bis Anfang 16. Jahrhunderts (VSWG, Beihefte 111), Stuttgart 1993 (zweite, korrigierte und mit einer Einführung versehene Auflage: Stuttgart 2015); Heinz-Dieter Heimann, Hausordnung und Staatsbildung. Innerdynastische Konflikte als Wirkungsfaktoren der Herrschaftsverfestigung bei den wittelsbachischen Rheinpfalzgrafen und den Herzögen von Bayern. Ein Beitrag zum Normenwandel in der Krise



Abb. 1: Markgraf Christof I. von Baden mit seiner Familie in Anbetung der Heiligen Anna Selbdritt (Hans Baldung, um 1509/10). – Bemerkenswert ist die Rollenverteilung der Kinder in die für eine Heirat oder für den geistlichen Stand vorgesehenen Söhne und Töchter, von denen einige zum Zeitpunkt der Darstellung nicht mehr lebten. Der Sohn Jakob war als Erzbischof von Trier sogar zur Würde eines Kurfürsten gelangt, während die Tochter Maria als Äbtissin des badischen Hausklosters Lichtenthal fungierte.



Abb. 2: Erzbischof Siegfried III. von Mainz aus dem Geschlecht der Freiherren von Eppstein († 1249). – Das Grabmal belegt den eindrucksvollen Aufstieg eines nachgeborenen Freiherrensohnes zum mächtigen Erzbischof von Mainz, der in seiner Amtszeit von 1230 bis 1249 Heinrich Raspe und Wilhelm von Holland zum Königtum verhalf.



Abb. 3: Markgraf Albrecht von Brandenburg (Jacopo de'Barbari, 1508). – Der später zum Kardinal ernannte Markgraf Albrecht von Brandenburg trat 1508 mit 18 Jahren in den geistlichen Stand ein. Aus diesem Anlass ist das Porträt entstanden, das ihn mit einer grün und rot gemusterten Stola und einem Chormantel aus Damast mit Granatapfelmotiven zeigt, der von einer riesigen Agraffe zusammengehalten wird, an der noch zusätzlich ein Schmuckstück hängt.





Abb. 4: Markgraf Friedrich V. von Brandenburg-Ansbach (1460–1536) mit seinen neun Söhnen, von denen fünf in den geistlichen Stand traten, und seine Frau Sophie von Polen (1464–1512) mit ihren acht Töchtern. Flügelseiten des Dreikönigsretabels in der ehemaligen Zisterzienserabteikirche in Heilsbronn.

schen Domkapiteln und ihrer sozialen Zusammensetzung eine beachtliche Zahl erreicht haben⁶⁾. Hinzu treten noch die Studien zu den päpstlichen Provisionen und Dispensen und ihren Auswirkungen auf die Dom- und Stiftskapitel⁷⁾.

Sämtliche Untersuchungen konzentrieren sich auf das Spätmittelalter, da erst in dieser Zeit die Quellengrundlage für eine differenzierte Untersuchung der angesprochenen Themenfelder vorhanden ist. Hinzu kommt, dass der kuriale Fiskalismus sowie die aus-

des Spätmittelalters (Quellen und Forschungen aus dem Gebiet der Geschichte, N. F. 16), Paderborn 1993; Jörg Rogge, Herrschaftsweitergabe, Konfliktregelung und Familienorganisation im fürstlichen Hochadel. Das Beispiel der Wettiner von der Mitte des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 49), Stuttgart 2002; Cordula Nolte, Familie, Hof und Herrschaft. Das verwandtschaftliche Beziehungs- und Kommunikationsnetz der Reichsfürsten am Beispiel der Markgrafen von Brandenburg-Ansbach (Mittelalter-Forschungen 11), Ostfildern 2005; Oliver Auge, Handlungsspielräume fürstlicher Politik im Mittelalter. Der südliche Ostseeraum von der Mitte des 12. Jahrhunderts bis in die frühe Reformationszeit (Mittelalter-Forschungen 28), Ostfildern 2009.

- 6) In Auswahl Wilhelm Kisky, Die Domkapitel der geistlichen Kurfürsten in ihrer persönlichen Zusammensetzung im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert (Quellen und Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Reiches in Mittelalter und Neuzeit 1.3), Weimar 1906; Leo Santifaller, Das Brixner Domkapitel in seiner persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (Schlern-Schriften 7), Bd. 1, Innsbruck 1924; Johannes Kist, Das Bamberger Domkapitel von 1399 bis 1556. Ein Beitrag zur Geschichte seiner Verfassung, seines Wirkens und seiner Mitglieder (Historisch-Diplomatische Forschungen 7), Weimar 1943; Rudolf Meier, Die Domkapitel zu Goslar und Halberstadt in ihrer persönlichen Zusammensetzung im Mittelalter (mit Beiträgen über die Standesverhältnisse der bis zum Jahre 1200 nachweisbaren Hildesheimer Domherren) (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 5/Studien zur Germania Sacra 1), Göttingen 1967; Rudolf HOLBACH, Stiftsgeistlichkeit im Spannungsfeld von Kirche und Welt. Studien zur Geschichte des Trierer Domkapitels und Domklerus im Spätmittelalter (Trierer Historische Forschungen 2), Bd. 1, Trier 1982; Gerhard Fouquet, Das Speyerer Domkapitel im späten Mittelalter (ca. 1350-1540). Adlige Freundschaft, fürstliche Patronage und päpstliche Klientel (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 57), Bd. 1, Mainz 1987; Margit KALUZA-BAUMRUKER, Untersuchungen zur Verfassungs- und Sozialgeschichte des Schweriner Domkapitels (1171-1400) (Mitteldeutsche Forschungen 96), Köln/Wien 1987; Michael HOLLMANN, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306-1476) (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 64), Mainz 1990; Ulrike HÖROLDT, Studien zur politischen Stellung des Kölner Domkapitels zwischen Erzbischof, Stadt Köln und Territorialgewalten 1198-1332. Untersuchungen und Personallisten (Studien zur Kölner Kirchengeschichte 27), Siegburg 1994. Einen Überblick bietet Rudolf HOLBACH, Zu Ergebnissen und Perspektiven neuerer Forschung zu spätmittelalterlichen deutschen Domkapiteln, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 56 (1992), S. 148–180.
- 7) In Auswahl Andreas Meyer, Zürich und Rom. Ordentliche Kollatur und päpstliche Provisionen am Frau- und Grossmünster 1316–1523 (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 64), Tübingen 1986; Brigide Schwarz, Römische Kurie und Pfründenmacht im Spätmittelalter, in: ZHF 20 (1993), S. 129–152; Sabine Weiss, Kurie und Ortskirche. Die Beziehungen zwischen Salzburg und dem päpstlichen Hof unter Martin V. (1417–1431) (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 76), Tübingen 1994; Tobias Ulrich, Päpstliche Provision oder patronatsherrliche Präsentation? Der Pfündenerwerb Bamberger Weltgeistlicher im 15. Jahrhundert (Historische Studien 455), Husum 1988; Jörg Erdmann, »Quod est in actis, non est in mundo.« Päpstliche Benefizialpolitik im »sacrum imperium« des 14. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 113), Tübingen 2006.

ufernden Provisionen und Dispense erst im 14. und 15. Jahrhundert in dieser Form zu beobachten sind. Deshalb wird nur das Spätmittelalter behandelt, obwohl der Eintritt nachgeborener Fürsten- und Grafensöhne in den geistlichen Stand selbstverständlich auch im Hochmittelalter häufig vorkam⁸). Auch Austritte sind in Einzelfällen bereits für diese Zeit bekannt, wie im Falle des späteren Königs Philipps von Schwaben, der 1189–1193 als Propst des Aachener Marienstifts, 1191 als Bischofselekt in Würzburg begegnet und dann 1193 wieder als *Bruder des Kaisers* unter den Laien in den Zeugenlisten auftaucht. Die Motive bleiben aber leider im Dunkeln⁹). Weitere Beispiele finden sich in einer Spezialstudie von Gerhard Streich zur Rückkehr hochadeliger Kleriker und Mönche in den Laienstand, die in erster Linie hochmittelalterliche Fürsten aufgreift¹⁰).

Der vorliegende Beitrag behandelt den Wechsel vom Laienstand in den geistlichen Stand und wieder zurück am Beispiel von Mitgliedern des Hochadels. Während die Überschreitung der ständischen Grenze vom Laien zum Geistlichen im Mittelalter in allen Schichten ein alltägliches Phänomen darstellte, ist der Rücktritt in den Laienstand offenbar ein adelsspezifisches Verhalten, das der Erklärung bedarf. Ohnehin stellt sich die schon in der Einführung von Christian Hesse aufgeworfene Frage, inwieweit Mitglieder des Adels und besonders des Fürsten-, Grafen- und Freiherrenstandes überhaupt ihren adeligen Habitus aufgaben und sich als Geistliche fühlten. Gehörten sie mental zwei Ständen gleichzeitig an, war aus ihrer Sicht ein Rücktritt ohne Probleme möglich, doch stellte das Kirchenrecht ein mögliches Hindernis dar.

Kommen wir nach diesen einleitenden Bemerkungen zum eigentlichen Thema, so muss sich der Blick zunächst auf die hochadeligen Regenten richten. Sie waren es nämlich, die mit ihrer Entscheidung, einen oder mehrere Söhne in den geistlichen Stand abzuordnen, einen Prozess in Gang setzten, der das spätmittelalterliche Reich in politischer, kirchlicher und gesellschaftlicher Hinsicht stark beeinflusste. Welche Überlegungen und Motive bestimmten das dynastische Handeln?

Nach dem Verblassen des Amtsgedankens hatte sich in den Fürstentümern und Grafschaften seit dem 12. und vor allem im 13. Jahrhundert die Praktik durchgesetzt, die Territorien insgesamt als Familienbesitz zu behandeln. Die früheren Amtstitel wurden

⁸⁾ Vgl. Herbert Zielinski, Der Reichsepiskopat in spätottonischer und salischer Zeit (1002–1125), Bd. 1, Stuttgart 1984, S. 28–66.

⁹⁾ Zu ihm Klaus van Eickels, Otto IV. (1198–1218) und Philipp (1198–1208), in: Die deutschen Herrscher des Mittelalters. Historische Portraits von Heinrich I. bis Maximilian I. (919–1519), hg. von Bernd Schneidmüller/Stefan Weinfurter, München 2003, S. 272–292, hier S. 278 f.

¹⁰⁾ Gerhard Streich, »aus der Kutt' gesprungen« – Die Rückkehr hochadeliger Kleriker und Mönche in den Laienstand im Mittelalter, in: Herrschaftspraxis und soziale Ordnungen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit. Ernst Schubert zum Gedenken, hg. von Peter Aufgebauer/Christine van den Heuvel (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Niedersachsen und Bremen 232), Hannover 2006, S. 405–433. Vgl. auch das einschlägige Kapitel Sons, Brothers, and Church Careerss bei Jonathan R. Lyon, Princely Brothers and Sisters. The Sibling Bond in German Politics, 1100–1250, Ithaca 2013, S. 41–49.

erblich und von jedem Angehörigen der Familie geführt; folgerichtig durfte sich jedes Mitglied der Dynastie als erbberechtigt ansehen¹¹⁾. Das Erbrecht galt auch für die Töchter, doch seien diese in meinem Beitrag ausgeklammert¹²⁾. Wichtig für uns ist, dass im 13. Jahrhundert alle Söhne eines Regenten als prinzipiell gleichberechtigte Erben des Territoriums galten. Entsprechend setzten im 13. Jahrhundert die Landesteilungen ein, die im 14. und 15. Jahrhundert ihren Höhepunkt fanden, da es kein allgemein anerkanntes Primogeniturrecht, das heißt einen Vorrang des Erstgeborenen im Erbe, gab¹³⁾.

Das Erbrecht sämtlicher Söhne brachte jedoch für die Fürsten und Grafen ein tiefgreifendes und kaum lösbares Dilemma mit sich. Jeder Regent sah es nämlich als seine Aufgabe an, für die Erhaltung und Erhöhung des Stammes und Namens zu sorgen. Mit der Erhaltung des Stammes war als erste und wichtigste Pflicht die Sicherung des Fortbestandes der Dynastie in männlicher Folge in der nächsten Generation angesprochen. Ein Erlöschen des Mannesstammes hätte sämtliche Anstrengungen der Vorfahren zunichte gemacht und das Territorium mit unabsehbaren Folgen in andere Hände gebracht. Angesichts der auch im Hochadel sehr hohen Kindersterblichkeit und anderer Todesursachen ließ sich die Fortexistenz des Stammes nur mit der Zeugung von möglichst vielen Kindern sichern (Abb. 1)

Auf der anderen Seite gefährdete gerade das Überleben vieler Kinder und besonders der Söhne den zweiten Auftrag des Regenten, nämlich die Erhaltung und Erhöhung des Namens. Dabei ging es nicht nur um den Rang und das Prestige der Dynastie, wie man meinen könnte, sondern auch ganz konkret um deren territoriale Grundlage. *Nutzen und Frommen der Herrschaft*, so eine zeitgenössische Formulierung, verlangten nach einem wohlüberlegten Kalkül, wie das Erbrecht der Söhne und der Fortbestand des Territoriums miteinander in Einklang gebracht werden könnten¹⁴. Hatte der genealogische Zufall nur für einen männlichen Erben gesorgt, gab es gar keine Entscheidungsnotwendigkeit. Bei zwei überlebenden Söhnen mochte eine Landesteilung und damit eine doppelte Familiengründung durchaus sinnvoll sein, weil der Fortbestand der Dynastie bei zwei Li-

¹¹⁾ Vgl. Spiess, Familie (wie Anm. 5), S. 201–204; Ders., Fürsten und Höfe im Mittelalter, Darmstadt 2008, S. 33 f.

¹²⁾ Zum Erbrecht der Töchter vgl. Spiess, Familie (wie Anm. 5), S. 327–343. Frau Jasmin Hacker bereitet im Rahmen des Greifswalder »Principes«-Projektes eine Dissertation über die geistlichen Fürstentöchter vor.

¹³⁾ Zu den Landesteilungen vgl. Reinhard Härtel, Über Landesteilungen in deutschen Territorien des Spätmittelalters, in: Festschrift Friedrich Hausmann, hg. von Herwig Ebner, Graz 1977, S. 179–205; Hansmartin Schwarzmeier, »Von der fürsten tailung«. Die Entstehung der Unteilbarkeit fürstlicher Territorien und die badischen Teilungen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: BDLG 126 (1990), S. 161–183; Spiess, Familie (wie Anm. 5), S. 204–278; Ders., Lordship, Kinship, and Inheritance among the German High Nobility in the Middle Ages and Early Modern Period, in: Kinship in Europe. Approaches to Long-Term Development (1300–1900), hg. von David Warren Sabean/Simon Teuscher/Jon Mathieu, New York/Oxford 2007, S. 57–75, hier S. 58–60.

¹⁴⁾ Vgl. Spiess, Familie (wie Anm. 5), S. 272-278; Ders., Fürsten und Höfe (wie Anm. 11), S. 33 f.

nien eher gewährleistet schien. Schwieriger wurde es, wenn drei oder vier oder gar noch mehr Söhne vorhanden waren. Manche Regenten sahen tatsächlich lieber eine Drei- oder Vierteilung des Territoriums vor, um nicht einen Sohn, der wie die anderen auch durch die Weitergabe des väterlichen Blutes als zur Herrschaft berechtigt und befähigt galt, zu benachteiligen und von einem standesgemäßen Regentendasein auszuschließen. Hinzu kam, dass ein sich zurückgesetzt fühlender Sohn zu einem Störfaktor für die Herrschaft seines Vaters oder später seiner Brüder werden konnte. Zugleich sicherten die Familiengründungen von drei oder vier Söhnen den Fortbestand der Dynastie noch besser ab.

Zeugten die Liniengründer jedoch ihrerseits weitere überlebende Söhne, drohte aber die völlige Atomisierung der Herrschaft. Hätte ein Vater zum Beispiel sein Fürstentum auf drei Söhne aufgeteilt und diese wiederum ihren Besitz auf jeweils drei Söhne, hätten die Enkel bereits nur noch ¹/₉ der Ausgangsbasis in ihrer Hand gehabt, die Urenkel gerade noch ¹/₂₇¹⁵⁾. Wer als Regent eine Drei- oder gar Vierteilung zuließ, musste damit rechnen, dass dies in der nächsten Generation kaum noch möglich sein würde. Jede Teilung bedeutete ja zugleich eine Verringerung der Herrschaftsbasis und damit der Einkünfte für jeden Sohn. Allerdings konnte man sich nie sicher sein, ob nicht doch das frühe Versterben von Söhnen zu einer Änderung der Lage führen würde. Ernst Schubert hat im Blick auf die Landesteilungen einmal kurz und prägnant formuliert: »Die Biologie gestaltet die deutsche Herrschaftswelt«¹⁶⁾. Der Graf Eberhard von Württemberg zugeschriebene Ausspruch, ein Eierhauff und ein Kinderhauff, die seind gar bald zergangen, belegt, dass sich die Regenten der Fragilität des genealogischen Fortbestands durchaus bewusst waren¹⁷⁾.

Was bislang am Beispiel von bis zu vier Söhnen durchgespielt worden ist und in der Praxis durchaus vorkam – man denke nur an die Aufteilung der Pfalzgrafschaft bei Rhein unter den vier Söhnen König Ruprechts im Jahr 1410¹⁸⁾ – ließ sich mit noch mehr Söhnen oder aber mit einem kleinen Territorium nicht durchführen. Aus der Erkenntnis heraus, dass die Grafschaft Wertheim *nicht wol zwene leyenherren ertragen und erlyden mag*, ließ

¹⁵⁾ Durch das Aussterben von Linien konnten sich die theoretisch ermittelten Bruchteile wieder vergrößern. Vgl. das Erbteilungsmodell für die Herren und späteren Grafen von Hohenlohe bei Spiess, Familie (wie Anm. 5), S. 228.

¹⁶⁾ Ernst Schubert, Fürstliche Herrschaft und Territorium im späten Mittelalter (Enzyklopädie deutscher Geschichte 35), München 1996, S. 23.

¹⁷⁾ Vgl. Spiess, Familie (wie Anm. 5), S. 443 f. (Zitat) und S. 444–453 zum Aussterben von Linien und Geschlechtern. Von 318 Ehen der untersuchten Grafen und Herren blieben 89 söhnelos (= 28,3 %). Vgl. ebd., S. 444.

¹⁸⁾ Vgl. Meinrad Schaab, Geschichte der Kurpfalz. Bd. 1: Mittelalter, Stuttgart u. a. 1988, S. 145–160, mit Karte S. 147.

der mit acht Söhnen gesegnete Graf Eberhard I. nur die Weitergabe der Herrschaft an seinen erstgeborenen Sohn Johann I. zu¹⁹).

Wie sollte aber mit den übrigen Söhnen verfahren werden? Bei der Beantwortung dieser Frage ist zu berücksichtigen, dass jeder Sohn ein Erbrecht besaß, das ihm sein Vater oder der nach diesem regierende Bruder nicht einfach wegnehmen oder absprechen konnte. Allenfalls konnte ein Sohn von sich aus einen Erbverzicht leisten, aber dazu war er selbstverständlich nur bereit, wenn er eine entsprechende Gegenleistung erhielt. Jeder Regent musste sich demnach zu einem bestimmten Zeitpunkt darüber Gedanken machen, welche Rollen er seinen Söhnen zuweisen sollte. Neben der bereits geschilderten Situation der voll berechtigten Erben mit Erlaubnis zur Heirat und Liniengründung gab es zunächst die Möglichkeit, einen Ersatzregenten zu bestimmen, wobei ein Sohn mit einem kleineren Herrschaftsteil versehen und solange mit einem Heiratsverbot belegt wurde, wie sein voll erbberechtigter Bruder mit einer männlichen Nachkommenschaft gesegnet war. Versagte Letzterer in dieser Hinsicht, durfte der Ersatzregent in die Rolle des vollberechtigten Erben wechseln, heiraten und seinerseits die Dynastie fortsetzen²⁰⁾.

Im Blick auf die Familienordnung ergaben sich bei der Entscheidung für einen Ersatzregenten jedoch auch gravierende Nachteile. Zum einen stellte der mit einem kleinen Herrschaftsanteil ausgestattete weltliche Sohn einen potentiellen Unruhefaktor dar, zum anderen bürdete er der Herrschaft nicht geringe Unterhaltslasten bis zu seinem Tod auf. Die Einkünfte aus dem ihm zugewiesenen Herrschaftsteil gingen ja dem regierenden Bruder verloren²¹⁾. Aus der Sicht der dynastischen Vernunft musste ein Versorgungsmodell viel wünschenswerter erscheinen, das für einen standesgemäßen Unterhalt der Söhne ohne dauerhafte Belastung der Herrschaft sorgte und zugleich bei einem genealogischen Notfall die Möglichkeit zur Heirat und Fortsetzung der Dynastie bot. Gewährte dieses Modell den Söhnen noch die Chance, als Bischof oder gar Erzbischof fürstliche Herrschaft außerhalb des eigenen Territoriums auszuüben, dann war die optimale Lösung für einen nachgeborenen Sohn erreicht (Abb. 2).

Die Abschichtung eines Sohnes in den geistlichen Stand eines Dom- oder Stiftskanonikers bot genau diese Vorteile. Die Regenten legten deshalb diese Rolle dezidiert in ihren Hausverträgen fest. Markgraf Jakob I. von Baden setzte in seinem Testament von 1453 seine Söhne Karl, Bernhard und Georg zu weltlichen Erben ein und ordnete Johann und Marx zu geistlichen staten ab²². Auch wenn ein Regent betonte, seine vier Söhne hätten

¹⁹⁾ Joseph Aschbach, Geschichte der Grafen von Wertheim von den ältesten Zeiten bis zu ihrem Erlöschen im Mannsstamme im Jahre 1556. Bd. 2: Wertheimisches Urkundenbuch, Frankfurt am Main 1843, Nr. 109 (23.08.1371); vgl. Spiess, Familie (wie Anm. 5), S. 267.

²⁰⁾ Zur Rolle des Ersatzregenten vgl. Spiess, Familie (wie Anm. 5), S. 288 f.

²¹⁾ Ebd., S. 296–301. Zu den Problemen in einer Brüdergemeinschaft vgl. auch ROGGE, Herrschaftsweitergabe (wie Anm. 5), S. 59–87.

²²⁾ Die Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser, hg. von Hermann Schulze, Bd. 1, Jena 1862, S. 174–194 (Zitat S. 177).

sich mit gutem bedacht, ungetrungen, freyes muts und willens, in gaistlichen stande begeben²³⁾, besteht kein Zweifel, dass die betroffenen Söhne nicht aus eigenem Antrieb die ständische Grenze zwischen dem Leben als Laie und dem Klerikerdasein überschritten, sondern sich dem väterlichen Willen unterwarfen. Kurfürst Philipp von der Pfalz, aus dessen Testament das Zitat stammt, blieb mit seinen neun Söhnen kaum eine Alternative, als fünf von ihnen in den geistlichen Stand zu schicken. Sein Sohn Philipp legte seiner diesbezüglichen Einwilligung einen Brief bei, in dem er dem Vater mitteilte, er sei noch nie so traurig gewesen wie bei dem Abschreiben seines Erbverzichts. Anschließend beteuerte er, dass er lieber Laie mit einer kleinen Rente geblieben wäre, als Pfaffe zu werden²⁴). Ein anderer Regent drohte einem widerspenstigen Sohn mit dem Entzug der familiären Solidarität und der Sperrung von Unterhaltsleistungen²⁵⁾. Insbesondere scheinen Regenten nicht gerade zimperlich gewesen zu sein, wenn es galt, einen brüderlichen Konkurrenten um die Mitregierung zu bringen und in den geistlichen Stand zu drängen²⁶⁾. Das Schicksal des eingangs zitierten Gerlach von Nassau ist nur ein Beleg für diese Aussage.

Außer der Peitsche gab es aber auch Zuckerbrot, das heißt, die Regenten versüßten den Eintritt in den geistlichen Stand mit großzügigen Gegenleistungen. Am günstigsten stellten sich jene geistlichen Söhne beziehungsweise Brüder, denen Geldrenten auf Lebenszeit oder gar kleinere Herrschaftsanteile zugebilligt wurden. Sie erhielten damit eine von ihrem späteren Pfründeneinkommen unabhängige Basis- oder Zusatzversorgung²⁷⁾. So verzichtete Burggraf Friedrich von Nürnberg, der bereits Domherr zu Bamberg, Regensburg und Eichstätt war, 1333 nach Krieg und Streit mit seinen weltlichen Brüdern gegen eine Leibrente von 700 Pfund Hellern auf das väterliche Erbe²⁸⁾. Diese Abkopplung

- 23) So die Formulierung Kurfürst Philipps in seinem Testament vom 12.08.1506. Abdruck bei Thorsten Huthwelker, Tod und Grablege der Pfalzgrafen bei Rhein im Spätmittelalter (1327–1508) (Heidelberger Veröffentlichungen zur Landesgeschichte und Landeskunde 14), Heidelberg 2009, S. 261–269 (Zitat S. 262).
- 24) Vgl. Karl-Heinz Spiess, Erbteilung, dynastische Räson und transpersonale Herrschaftsvorstellung. Die Pfalzgrafen bei Rhein und die Pfalz im späten Mittelalter, in: Die Pfalz. Probleme einer Begriffsgeschichte vom Kaiserpalast auf dem Palatin bis zum heutigen Regierungsbezirk. Referate und Aussprachen der Arbeitstagung vom 4.–6. Oktober 1988 in St. Martin/Pfalz, hg. von Franz Staab (Veröffentlichungen der Pfälzischen Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften in Speyer 81), Speyer 1990, S. 159–181, hier S. 172. Vgl. hierzu jetzt auch Benjamin Müsegades, Zwischen Familie und Kirche. Geistliche Fürstensöhne im spätmittelalterlichen Reich, in: Identität und Gemeinschaft. Vier Zugänge zu Eigengeschichten und Selbstbildern institutioneller Ordnungen, hg. von Mirko Breitenstein u. a. (Vita regularis. Ordnungen und Deutungen religiösen Lebens im Mittelalter, Abhandlungen 67), Berlin 2015, S. 189–209.
- 25) Vgl. Spiess, Familie (wie Anm. 5), S. 286.
- 26) Vgl. ebd., S. 283-285.
- 27) Vgl. ebd., S. 305 f.
- 28) Monumenta Zollerana. Urkunden-Buch zur Geschichte des Hauses Hohenzollern. Bd. 3: Urkunden der Fränkischen Linie 1332–1363, hg. von Rudolph Freiherrn von STILLFRIED/Traugott Mærcker, Berlin 1857, Nr. 10, S. 8–11 (08.04.1333).

des familiären Unterhalts von den Pfründen bot aber dem Regenten kaum Veranlassung, die geistliche Karriere des Rentenempfängers zu befördern, da er zumindest keinen finanziellen Nutzen daraus erzielen konnte.

Demgegenüber war das Unterhaltsmodell, welches die Höhe des familiären Unterhalts von dem Pfründeneinkommen abhängig machte, dynamisch ausgelegt. Der bereits erwähnte badische Hausvertrag von 1453 sah für die beiden in den geistlichen Stand verwiesenen Söhne jeweils eine Leibrente von 1000 fl. jährlich vor, die jedoch um die Hälfte vermindert wurde, falls sie aus ihren kirchlichen Pfründen mehr als 1000 fl. einnehmen sollten. Damit war eine Versorgung mit 1500 fl. jährlich garantiert. Die verbleibenden 500 fl. Leibrente sollten aber ganz wegfallen, falls das Pfründeneinkommen über 2000 fl. läge oder sie in den Besitz eines Bistums kämen²⁹⁾.

Die in den Vereinbarungen mit den geistlichen Söhnen genannten Unterhalts- und Pfründenbeträge sind aufschlussreich für die Selbsteinschätzung und den Erwartungshorizont der Regenten. Während Fürstensöhne Leibrenten zwischen 1000 fl. und 2000 fl. aushandelten³⁰⁾, konnten die Söhne von Grafen und Freiherren nur Leibrenten zwischen 150 fl. und 300 fl. erwarten. Ihre familiäre Versorgung erlosch zudem meist schon bei einer Pfründenhöhe von 1000 fl.³¹⁾. Die nach der Teilung der Pfalzgrafschaft im Jahr 1410 entstandenen Seitenlinien Pfalz-Mosbach und Pfalz-Simmern konnten sich den Versorgungsstandard der Kurlinie mit weit über 1000 fl. für geistliche Söhne nicht leisten und ordneten sich in realistischer Einschätzung ihrer Finanzlage mit 400 fl. Leibrente leicht oberhalb der Grafen und Freiherren ein. Nach der Erreichung eines Pfründeneinkommens von ebenfalls 400 fl. wurde aber die Leibrente auf 100 fl. reduziert³²⁾.

Mit der Festlegung eines Pfründenbetrags, bei dem die Leibrente wegfallen sollte, hatten die Regenten ein flexibles Instrument zur Steuerung ihrer Zahlungsverpflichtung

²⁹⁾ Siehe Anm. 22.

³⁰⁾ Zu dem gerade abgehandelten Beispiel Baden sind noch anzuführen 1200 fl, 16 Fuder Wein und vier Malter Getreide für Pfalzgraf Ruprecht, den Sohn Kurfürst Ludwigs III. von der Pfalz, ohne Anrechnung der 400 fl, die er von der Würzburger Dompropstei bezog. Vgl. Ellen Widder, Karriere im Windschatten. Zur Biographie Erzbischof Ruprechts von Köln (1427–1478), in: Vestigia Monasteriensia. Westfalen – Rheinland – Niederlande, hg. von ders./Mark Mersiowsky/Peter Johanek (Studien zur Regionalgeschichte 7), Bielefeld 1995, S. 29–72, hier S. 48 f. Landgraf Hermann von Hessen wurde mit 2000 fl. versorgt. Vgl. Maria Fuhs, Hermann IV. von Hessen. Erzbischof von Köln 1480–1508 (Kölner historische Abhandlungen 40), Köln/Weimar/Wien 1995, S. 25.

³¹⁾ Vgl. die Tabelle bei Spiess, Familie (wie Anm. 5), S. 309.

³²⁾ Abdruck des Testaments von 1444 bei Christian Häutle, Die letztwilligen Verfügungen Herzogs Otto I. des Mosbachers (1444–1461), in: Verhandlungen des historischen Vereines von Oberpfalz und Regensburg 23 (1865), S. 189–209, hier S. 192–200. Vgl. dazu auch Christine Reinle, »Id tempus solum.« Der Lebensentwurf Herzog Johanns von Mosbach-Neumarkt (†1486) im Spannungsfeld von dynastischem Denken, kirchlicher Karriere und gelehrten Interessen, in: Der Pfälzer Löwe in Bayern. Zur Geschichte der Oberpfalz in der kurpfälzischen Epoche, hg. von Hans-Jürgen Becker (Schriftenreihe der Universität Regensburg 24), Regensburg 1997, S. 157–199, hier S. 169.

in der Hand. Setzten sie die Wegfallgrenze hoch an, belasteten sie die Herrschaft mit der Rentenzahlung unter Umständen für viele Jahre. Umgekehrt erhöhten sich bei einer niedrigen Grenzlinie die Chancen für eine baldige Entlastung des Regenten. Verfolgt man die Hausverträge in einer Dynastie über mehrere Jahrzehnte lassen sich durchaus Konjunkturen erkennen. So reduzierten die Grafen von Wertheim zwischen 1374 und 1444 nicht nur die Leibrente für ihre geistlichen Söhne von 200 fl. auf 150 fl., sondern setzten auch das zum Wegfall führende Pfründeneinkommen von 1000 fl. auf 500 fl. und dann noch einmal auf 400 fl. herab³³⁾.

So aufschlussreich die genannten Unterhaltsmodelle für die Fürsten- und Grafensöhne auch sind, so müssen sie dennoch immer im Kontext der jeweiligen familiären Situation interpretiert werden. Es machte durchaus einen Unterschied, ob nur ein Sohn geistlich werden sollte oder aber drei oder gar vier Brüder gleichzeitig auf diese Weise versorgt werden mussten. Die Zahl der Söhne und die Größe des Territoriums waren demnach die entscheidenden Faktoren für die Einweisung von Söhnen in den geistlichen Stand. Wie aus den von mir vorgelegten Statistiken hervorgeht, reagierten die Grafen und Herren mit der Abschichtung von 45 % der Söhne auf die geringe Größe ihrer Territorien, während die Fürsten nur 27 % der Söhne eine Regierung verweigerten³⁴).

Die von mir einmal vertretene und später von Peter Moraw ebenfalls erhobene These, wonach der Ranganspruch einer Dynastie zu einer Zurückhaltung gegenüber dem Ausschluss von Söhnen von der weltlichen Herrschaft führte, möchte ich nach einem Blick auf die Statistik nicht mehr aufrecht erhalten³⁵⁾. Das Abschichtungsverhalten wird man auch nicht als Indiz für eine Modernisierung von Herrschaft interpretieren dürfen³⁶⁾. Dass die kurpfälzischen Wittelsbacher am Ende des 15. Jahrhunderts zu diesem Mittel griffen, ist schlichtweg auf die große Sohneszahl Kurfürst Philipps zurückzuführen. Wer mehr als vier Söhne besaß, musste die überzähligen Söhne von der Herrschaft ausschließen. Wer

³³⁾ Vgl. Spiess, Familie (wie Anm. 5), S. 307.

³⁴⁾ Vgl. ebd., S. 278 und DERS., Safeguarding Property for the Next Generations. Family Treaties, Marriage Contracts and Testaments of German Princely Dynasties in the Later Middle Ages (14th–16th Centuries), in: La famiglia nell'economia europea, secc. XIII–XVIII. The Economic Role of the Family in the European Economy from the 13th to the 18th Centuries. Atti della ›Quarantesima Settimana di Studis 6–10 aprile 2008, hg. von Simonetta Cavaciocchi (Fondazione Istituto internazonale di storia economica ›F. Datinis, Prato. Serie 2: Atti delle ›Settimane di Studis e altri convegni 40), Florenz 2009, S. 23–45, hier S. 41.

³⁵⁾ Spiess, Erbteilung (wie Anm. 24), S. 171. Später hat auch Peter Moraw diese These geäußert. Vgl. Peter Moraw, Das Heiratsverhalten im hessischen Landgrafenhaus ca. 1300 bis ca. 1500 – auch vergleichend betrachtet, in: Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen,1897–1997. Festgabe dargebracht von Autorinnen und Autoren der Historischen Kommission, hg. von Walter Heinemeyer (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen 61), Marburg 1997, S. 115–140, hier S. 137 f. Zur Korrektur vgl. demnächst Karl-Heinz Spiess, Große Fürsten – kleine Fürsten. Kriterien der Zuordnung im Spätmittelalter (im Druck).

³⁶⁾ Vgl. Fouquet, Speyerer Domkapitel (wie Anm. 6), S. 70.

Das Verhältnis zwischen verheirateten und abgeschichteten Söhnen pro Geschlecht

(früh verstorbene Söhne nicht einberechnet)

Ge- samt- zahl der Söhne	37	57	65	92	102	87	70	29	73	38	672
Summe (absolut und %)	27:10 73%:27%	36:21 63%:37%	43:22 66%:34%	51:25 67%:33%	47:55 46%:54%	38:49 44%:56%	40:30 57%:43%	34:33 51%:49%	32:41 44%:56%	24:14 63%:37%	372:300 55%:45%
Wert-	1:0	2:0	2:2	1:1	1:4	1:6	2:2	2:5	3:4	1:0	16:23
Spon- heim	3:2	5:1	4:6	3:4	2:2	1:1	1:0	1	1	ı	19:16
Solms	1:0	2:0	3:3	3:4	4.4	5:6	4:0	2:3	2:2	3:3	29:25
Ro- den- stein	1:0	3:3	1:0	2:1	1:2	2:1	2:3	3:1	3:4	2:1	20:16
Rieneck	4:2	3:0	2:1	4:0	3:2	1:1	1:0	2:0	1:2	1:0	22:8
Nas- sau	2:0	2:4	3:3	5:2	5:7	8:9	6:2	6:5	8:5	5:3	48:39
Leinin- gen	1:0	3:3	2:0	2:1	3:2	3:3	4:6	4:2	3:8	2:0	27:25
Kat- zeneln- bogen	2:1	2:0	2:1	5:1	7:2	1:3	1:0	1:0	1:1	1	22:9
Isen- burg- Büd- lin- gen	2:2	3:2	7:1	3:1	6:5	2:1	2:0	1:0	1:5	2:1	29:18
Ho- hen- lohe	2:1	2:3	6:1	12:7	6:9	5:13	4:11	3:3	3:4	3:0	46:52
Ha- nau	2:0	1:1	1:1	1:1	1:5	1:1	2:1	2:0	2:1	2:2	15:13
Fal- ken- stein	2:0	2:0	2:0	4:0	2:4	2:1	1:1	ı	ı	ı	15:6
Er- bach	1:1	1:0	3:0	4:2	3:3	4:4	5:2	5:9	3:4	2:2	31:37
Eppstein	2:1	2:2	2:3	1:0	1:0	1:0	2:0	2::5	2:1	1:2	13:14
Bicken- bach	1:0	2:2	3:0	1:0	2:4	3:0	3:2	1:0	,	1	16:8
	1200	1235	1270	1305	1340	1375	1410	1445	1480	1515	1550

Das Verhältnis zwischen verheirateten und klerikalen Söhnen im Fürstenstand (früh verstorbene Söhne nicht einberechnet)

Ge- samt- zahl der Söhne	25	49	69	93	103	16	92	71	70	29	71	785
Summe	24:1 96%:4 %	39:10 80%:20 %	54:15 78%:22 %	64:29 69%:31 %	68:35 66%:34 %	65:26 71%:29 %	64:12 84%:16 %	50:21 70%:30 %	46:24 66%:34 %	45:22 67%:33 %	55:16 77%:23 %	574:211 73%:24 %
Würt- temberg	1:0	Ξ	1:0	2:0	2:0	1:0	1:2	1:0	2:0	3:0	2:0	17:3 85%:15 %
Sach- sen Haus Wettin	1:0	Ξ	3:0	5:0	2:0	3:1	3:0	2:1	2:0	3:3	0:9	31:6 84%:16 %
Sach- sen Haus Aska- nien	1:0	2:0	2:0	4:2	6:2	5:1	2:2	1:0	1:3	1:0	4:1	29:11 73%:27 %
Pom- mern	3:0	2:0	2:0	2:0	3:0	8:0	7:0	2:0	2:0	1:0	2:0	34:0 100%:0 %
Kur- pfalz	1:0	2:0	3:0	3:0	1:0	1:0	5:0	4:7	4:7	9:9	6:1	36:21 63%:37 %
Öster- reich	1:0	2:0	3:2	4:0	0:6	7:6	7:2	4:1	2:0	1:0	2:0	42:11 79%:21 %
Meck- lenburg	1:0	4:0	6:3	6:3	5:1	9:2	0:6	3:0	3:0	2:0	4:1	52:10 84%:16 %
Luxem- burg	1:0	4:0	3:0	==	1:0	3:0	4:1		,	,	,	17:2 89%:11 8 %
Hessen	1:0	2:0	2:0	2:1	2:1	2:1	1:0	2:1	3:0	1:0	4:0	22:4 85%:15 %
Henne- berg	1:0	2:1	4:0	3:6	3:3	2:2	2:1	2:5	2:2	3:2	2:2	26:24 52%:48 %
Kleve- Mark	3:0	1:4	5:0	5:2	9:8	4:3	4:1	8:2	9:3	8:5	5:1	63:24 72%:28 %
Geldem- Jülich	4:1	4:6	4:3	6:3	3:5	3:0	3:0	3:2	3:0	2:0		35:20 64%:36 %
Braun- schweig	1:0	1:0	2:2	4:2	7:11	6:8	6:2	6:1	6:1	0:9	5:5	52:33 61%:36 %
Bran- denburg	1:0	2:0	2:1	2:3	3:2	1:0	2:0	4:0	2:0	5:5	5:0	29:11 73%:27 %
Вауеги	1:0	2:0	5:0	0:6	0:9	4:0	3:0	2:0	11	1:0	2:1	36:2 95%:5 %
Baden	1:0	2:0	4:0	3:0	3:0	1:0	1:0	1:0	1:3	1:1	3:4	21:8 72%:28 %
Anhalt	1:0	2:0	3:4	3:6	4:4	3:1	4:1	5:1	3:4	1:0	3:0	32:21 60%:40 %
	1200	1235	1270	1305	1340	1375	1410	1445	1480	1515	1550	

wenige Söhne hatte, konnte auf die Einweisung in den geistlichen Stand verzichten. Die Herzöge von Pommern, die sicher nicht zu den ranghöchsten Dynastien im Reich zählten, sind hierfür ein gutes Beispiel.

Die geschilderten Unterhaltsregelungen lockten die nachgeborenen Söhne mit einem von finanziellen Sorgen befreiten und sehr auskömmlichen Lebensstil, wenn man bedenkt, dass ein Handwerksmeister mit Familie zwischen 40 fl. und 50 fl. Jahreseinkommen besaß³⁷⁾, ein Fürsten- oder Grafensohn dagegen das Zehn-, Zwanzig- oder gar Vierzigfache. Um diese Summen zu erreichen, musste man jedoch in dem scharfen Wettbewerb um Pfründen oder gar Bischofstühle erfolgreich sein. Dass auf diesem umkämpften Feld die Unterstützung der weltlichen Regenten unverzichtbar war, versteht sich von selbst. Sie war für diese angesichts des dynamischen Unterhaltsmodells aber auch eigennützig. Mit nur einer Domherrenpfründe, die bis zu 200 fl. im Jahr erbrachte³⁸⁾, war das Einkommen, welches zum Wegfall der Leibrente führte, nämlich nicht zu erreichen, das heißt, es mussten mehrere einträgliche Pfründen für den Sohn beschafft und diese kumuliert werden³⁹⁾.

Die erste und wichtigste Voraussetzung war, dass der Fürsten- oder Grafensohn in den geistlichen Stand eintrat. Dieser Eintritt wurde äußerlich erkennbar durch die Erteilung der Tonsur, die mit dem Erreichen des Vernunftgebrauchs, das heißt mit etwa sieben Jahren, erfolgen konnte. Über die Tonsur hinaus erwartete man von einem Mitglied des geistlichen Standes das Tragen einer klerikalen Tracht, bestehend aus einem Unterkleid und einem langen Talar. Nach der Tonsur folgten die sogenannten niederen Weihen zum Akolyt, Exorzist, Lektor und Ostiarius⁴⁰⁾. Die höheren Weihen umfassten den Subdiakon, den Diakon und den Priester, für welche die Altersgrenzen bei 14, 20 und 25 Jahren

- 37) Vgl. Ulf DIRLMEIER, Untersuchungen zu Einkommensverhältnissen und Lebenshaltungskosten in oberdeutschen Städten des Spätmittelalters (Mitte 14. bis Anfang 16. Jahrhundert) (Abh. Heidelberg 1), Heidelberg 1978, S. 155, 179, 187, 531.
- 38) FOUQUET, Speyerer Domkapitel (wie Anm. 6), S. 52 nennt 200 fl. als Durchschnittswert. Hierzu auch Spiess, Familie (wie Anm. 5), S. 305–307. Die Einkünfte sind schwer zu berechnen, zumal sie auch noch teilweise in Naturalien mit schwankenden Preisen flossen. Zusätzlich zu den Residenzeinnahmen kamen noch die Präsenzgelder, die je nach An- oder Abwesenheit schwankten. Vgl. Günter RAUCH, Das Mainzer Domkapitel in der Neuzeit. Zu Verfassung und Selbstverständnis einer adeligen geistlichen Gemeinschaft (Mit einer Liste der Domprälaten seit 1500), in: ZRG, Kan. 61 (1975), S. 161–227, hier S. 217. Zu den Klerikerpfründen vgl. auch DIRLMEIER, Untersuchungen (wie Anm. 37), S. 75–82.
- 39) Die Einkünfte der Dignitäre, d. h. des Propstes, Dekans, Kustoden, Scholasters und Kantors, lagen deutlich über den Domherrenpfründen, was sie für Fürsten- und Grafensöhne besonders begehrt machte. Aus einem Pachtvertrag des Jahres 1439 geht hervor, dass die Mainzer Dompropstei mindestens 800 fl. ertrug. Da die geistlichen Grafen von Nassau dieses Amt von 1410 bis 1475 zusätzlich zu anderen Pfründen in ihren Händen hielten, ergab sich daraus eine üppige Versorgung. Vgl. HOLLMANN, Mainzer Domkapitel (wie Anm. 6), S. 122–124.
- 40) Vgl. Willibald M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts. Bd. 2: Das Kirchenrecht der abendländischen Christenheit 1055–1517, Wien ²1962, S. 180–183.

festgelegt waren⁴¹⁾. Der eingangs genannte Gerlach von Nassau war demnach mit zwölf Jahren zu früh zum Subdiakon geweiht worden, was neben dem brüderlichen Zwang ein weiteres Argument für die Ungültigkeit der Weihe sein konnte.

Der geistliche Stand unterteilte sich demnach in zwei Kategorien. Für die Inhaber von höheren Weihen galten die Zölibatsverpflichtungen, entsprechend konnten sie nur unter dem Nachweis besonderer Umstände mit kirchlicher Erlaubnis in den Laienstand zurückkehren und heiraten⁴²⁾. Die Erlangung von einigen Pfründen setzte allerdings die Priesterweihe voraus⁴³⁾. Für Kleriker mit den niederen Weihen gab es dagegen keine kirchenrechtlichen Hindernisse für einen jederzeitigen Rücktritt in den Laienstand. Sie konnten dies also nach eigenem Entschluss ohne Probleme tun, mussten dafür aber ihre Pfründen aufgeben. Für die geistlichen Söhne und ihre familiären Unterstützer ergab sich demnach mit Blick auf eine eventuelle Laisierung zur Sicherung der Dynastie die strategische Vorgabe, möglichst viele Pfründen ohne die höheren Weihen zu erlangen. Eventuelle Hindernisse mussten dabei durch päpstliche Dispense aus dem Weg geräumt werden.

Zunächst galt es, den in den geistlichen Stand eingetretenen Sohn in einem Dom- oder Stiftskapitel unterzubringen und ihm eine entsprechende Pfründe zu sichern. Die Aufnahme eines neuen Mitglieds in ein Domkapitel, das sich prinzipiell durch Kooptation ergänzte, war ein sich lange hinziehender, komplizierter Vorgang, der an dieser Stelle nicht in allen Details geschildert werden kann, zumal sich die Statuten der Domkapitel im Reich unterschiedlich entwickelt hatten⁴⁴. Für unsere Zwecke wichtig ist jedoch das Adelsprivileg, also die Tatsache, dass Domherren ihre adelige Geburt nachweisen mussten. Dies war für Fürsten- und Grafensöhne nicht schwierig, allerdings waren sie in der Regel gegenüber den ritterbürtigen Domherren in der Minderzahl. Nur die Domkapitel Köln und Straßburg hatten im Spätmittelalter den Zugang noch exklusiver auf den ur-

⁴¹⁾ Ebd., S. 288-305 zum Weiherecht.

⁴²⁾ Zu diesen Umständen gehörte eine Weihe unter Zwang, ebd., S. 180. Zur Diskussion über die Zölibatsverpflichtungen von Subdiakonen, vgl. ebd., S. 184. Das Subdiakonat wurde erst seit Beginn des 13. Jahrhunderts zu den höheren Weihen gerechnet. Vgl. Kuno Lougear, Das Ehehindernis der ordines maiores nach kanonischem Rechte, Greifswald 1908, S. 11. Zum Subdiakonat als Aufnahmevoraussetzung für einen Sitz im Domkapitel vgl. Santifaller, Brixner Domkapitel (wie Anm. 6), S. 87 f.; Hollmann, Mainzer Domkapitel (wie Anm. 6), S. 17 f.; Fouquet, Speyerer Domkapitel (wie Anm. 6), S. 192.

⁴³⁾ Domdekan und Domscholaster mußten sich spätestens ein Jahr nach ihrer Wahl zum Priester weihen lassen. Vgl. Hollmann, Mainzer Domkapitel (wie Anm. 6), S. 18. In Speyer gab es dagegen keine Weihevoraussetzungen für die Stiftsämter. Vgl. Fouquet, Speyerer Domkapitel (wie Anm. 6), S. 193. Für die pastoralen Aufgaben waren in den Domkapiteln spezielle Priesterpfünden geschaffen worden. Vgl. Plöchl, Kirchenrecht (wie Anm. 40), S. 137; Kisky, Domkapitel (wie Anm. 6), S. 18 f.; Santifaller, Brixner Domkapitel (wie Anm. 6), S. 89, Fouquet, Speyerer Domkapitel (wie Anm. 6), S. 193.

⁴⁴⁾ Vgl. die in Anm. 6 genannten Untersuchungen zu einzelnen Domkapiteln. Zu den stärker bürgerlich ausgerichteten norddeutschen Domkapiteln vgl. Stephan SELZER, Die Herren der Kathedrale. Überlegungen zu Bischöfen in der hansischen Elitelandschaft (1230–1530), in: BDLG 147 (2011), S. 195–220, hier S. 212–214.

sprünglich freien Adel, das heißt die Nachkommen von Fürsten, Grafen und Freiherren, beschränkt⁴⁵⁾. Weiterhin wurden die Weihe zum Subdiakon sowie ein Mindestalter von 24 Jahren verlangt. Im Spätmittelalter wurde auch noch ein Studium von zwei Jahren, das *biennium*, als Voraussetzung üblich (Abb. 3)⁴⁶⁾.

Da die Domkapitel aus Versorgungsgründen nur eine begrenzte Zahl von Domherren zuließen, musste man für eine demnächst frei werdende Pfründe nominiert werden. Eine Nomination war schon im Alter von sieben Jahren mit der Erlangung der Tonsur möglich. Bis zum tatsächlichen Pfründenbesitz vergingen also viele Jahre, in denen der geistliche Sohn noch von der Dynastie versorgt werden musste⁴⁷⁾. Dies erklärt die genannten Unterhaltszahlungen vonseiten der Regenten und deren Koppelung an den tatsächlichen Pfründenbezug. Der reguläre Aufnahmeprozess der deutschen Domkapitel stand in Konkurrenz zu den päpstlichen Eingriffen mittels Provisionen und Dispensen⁴⁸⁾. So verbanden einflussreiche Regenten die Nomination ihrer jugendlichen Söhne für ein Kanonikat zur größeren Sicherheit mit einer päpstlichen Provision nebst einem Dispens super defectu aetatis. Graf Johann von Sponheim war 19 Jahre alt, als er 1330 eine Provision auf Kanonikat, Pfründe und Kantorei am Mainzer Dom erhielt, Pfalzgraf Ruprecht war zum Zeitpunkt der Provision auf ein Mainzer Domkanonikat erst 13 Jahre alt⁴⁹. Wie die Forschung herausgestellt hat, konnte man nicht sicher sein, ob die Provision des Papstes das Gewohnheitsrecht der Domkapitel im Zweifelsfall wirklich aushebeln konnte⁵⁰⁾. War jedoch die Nomination durch das Domkapitel bereits erfolgt, dann stellten die Provisionen nur einen zusätzlichen Rechtstitel dar, um den erhofften Pfründenbesitz gegen Konkurrenten verteidigen zu können (Abb. 4).

- 45) Für Köln vgl. HÖROLDT, Studien (wie Anm. 6), S. 334–369; für Straßburg vgl. René-Pierre Levresse, Prosopographie du chapitre de l'église cathédrale de Strasbourg de 1092 à 1593, in: Archives de l'Église d'Alsace 18 (1970), S. 1–39. Zum Widerstand des Ritteradels gegen die Aufnahme hochadeliger Kandidaten vgl. Spiess, Familie (wie Anm. 5), S. 323 f.
- 46) Vgl. hierzu besonders Hollmann, Mainzer Domkapitel (wie Anm. 6), S. 19–21; Fouquet, Speyerer Domkapitel (wie Anm. 6), S. 164–192.
- 47) Ausführlich hierzu mit Rückblicken in das Spätmittelalter RAUCH, Mainzer Domkapitel (wie Anm. 38), hier S. 166–193. Vgl. auch Wieland Held, Zwischen Hoffnung und Desaster. Die Mühen und Grenzen der Grafen Wilhelm IV. und Georg Ernst von Henneberg-Schleusingen im 16. Jahrhundert bei der Erhaltung des Fürstentums, in: Zeitschrift für Thüringische Geschichte 54 (2000), S. 159–187, der die Kosten für die Erziehung und Ausbildung der geistlichen Söhne des Grafen Wilhelm IV. von Henneberg behandelt.
- 48) Vgl. allgemein Schwarz, Römische Kurie (wie Anm. 7) und die einzelnen Domkapitelsmonographien, wie z. B. Kist, Bamberger Domkapitel (wie Anm. 6), S. 25–29; Hollmann, Mainzer Domkapitel (wie Anm. 6), S. 24–34; Holbach, Stiftsgeistlichkeit (wie Anm. 6), S. 172–192. Eine systematische Sichtung des Repertorium Germanicum im Blick auf hochadelige Petenten steht noch aus.
- 49) Vgl. Hollmann, Mainzer Domkapitel (wie Anm. 6), S. 14.
- 50) Vgl. z. B. die Liste der Bewerber um ein Speyerer Domkanonikat, die sich nicht durchsetzen konnten, bei Fouquet, Speyerer Domkapitel (wie Anm. 6), S. 154–161.

War ein Angehöriger der Dynastie nominiert oder auch schon Mitglied im Domkapitel, dann konnte er mit Zustimmung des Domkapitels problemlos seine Ansprüche zugunsten eines anderen Familienmitglieds resignieren. Danach ging er entweder weiterhin in anderen Domkapiteln auf Pfründensuche oder trat einfach in den Laienstand zurück⁵¹⁾. Die Resignation von Pfründenansprüchen zugunsten von Brüdern und Neffen war ein wichtiger Baustein der dynastischen Versorgung, denn auf diese Weise konnte man die Entscheidung, welcher Sohn im geistlichen Stand verbleiben sollte, ziemlich lange hinausschieben und zugleich einen Pfründenverlust vermeiden. Benjamin Müsegades hat in seiner Dissertation über die Erziehung und Ausbildung von Fürstensöhnen in dieser Hinsicht von einem »ergebnisoffenen Prozeß« gesprochen und als Beispiel aus dem ausgehenden 15. Jahrhundert Markgraf Friedrich von Brandenburg-Ansbach angeführt, der acht männliche Nachkommen besaß. Er versorgte zwar seine Söhne Kasimir und Georg mit Domherrenstellen, bestimmte sie aber dennoch 1498 als weltliche Erben des Fürstentums, es sei denn, sie hätten vor seinem Tod bereits ein Bistum erlangt. Als feststand, dass Kasimir den geistlichen Stand aufgeben würde, resignierte er 1509 sein Domkanonikat zugunsten seines Bruders Albrecht. Albrecht wiederum verzichtete nach seiner Wahl zum Hochmeister des Deutschen Ordens im Jahr 1511 zugunsten seines Bruders Gumprecht⁵²⁾.

Unabhängig davon, welche familiäre Rolle einem Fürsten- oder Grafensohn winkte, bestand das Ziel, ihn nicht nur in einem Domkapitel zu versorgen. Die für die Inanspruchnahme der Pfründen notwendige Residenzzeit im Kapitel ließ sich auf zwei Monate pro Jahr reduzieren, sodass theoretisch sechs Domherrenpfründen gleichzeitig genossen werden konnten⁵³⁾. Weiterhin bemühte man sich um die Erlangung von Dignitäten im Domkapitel. Das Amt eines Dompropstes war sehr begehrt, da es nicht nur besonders hohe Einkünfte brachte, sondern auch, wie zum Beispiel in Mainz, weder die Mitgliedschaft im Domkapitel noch Residenz voraussetzte⁵⁴⁾. Aber auch Pfarreien wurden nicht

- 51) Vgl. zum Pfründentausch Kist, Bamberger Domkapitel (wie Anm. 6), S. 30–33; Hollmann, Mainzer Domkapitel (wie Anm. 6), S. 34–36; RAUCH, Mainzer Domkapitel (wie Anm. 38), S. 171. Zur Begünstigung von Verwandten vgl. Klaus Schreiner, »Consanguinitas«. »Verwandtschaft« als Strukturprinzip religiöser Gemeinschafts- und Verfassungsbildung in Kirche und Mönchtum des Mittelalters, in: Beiträge zu Geschichte und Struktur der mittelalterlichen Germania Sacra, hg. von Irene Crusius (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 93/Studien zur Germania Sacra 17), Göttingen 1989, S. 176–305, hier S. 241–260.
- 52) Vgl. Benjamin Müsegades, Fürstliche Erziehung und Ausbildung im spätmittelalterlichen Reich (Mittelalter-Forschungen 47), Ostfildern 2014, S. 34 f. Zu den Nachfolgeregelungen Markgraf Friedrichs und zum Pfründentausch der Söhne vgl. Nolte, Familie (wie Anm. 5), S. 126–128, zu den weiteren Karrieren Albrechts und Gumprechts, ebd., S. 131 f., 138 f.
- 53) Vgl. RAUCH, Mainzer Domkapitel (wie Anm. 38), S. 200 f.; KIST, Bamberger Domkapitel (wie Anm. 6), S. 47–49.
- 54) RAUCH, Mainzer Domkapitel (wie Anm. 38), S. 205 und HOLLMANN, Mainzer Domkapitel (wie Anm. 6), S. 115–127. Gelegentlich lassen sich aus der Verpachtung der Pfründen die Einkünfte annähernd

verschmäht⁵⁵⁾, obwohl deren Besitz ohne Priesterwürde oder gar deren Häufung im Kirchenrecht verboten war⁵⁶⁾.

Fast sämtliche kirchenrechtliche Hindernisse bei dem Erwerb von Pfründen, wie unzulässige Kumulation, Inkompatibilität, mangelndes Alter, fehlender Weihegrad oder unvollständiger Bildungserwerb, konnten im Spätmittelalter mithilfe von päpstlichen Dispensen überwunden werden. Fürsten und Grafen gehörten dank ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihres politischen Einflusses zu dem vom Papst besonders begünstigten Kreis der Bittsteller⁵⁷⁾. Wie dies im Sinne der dynastischen Versorgung und Machterweiterung von den Regenten ausgenutzt wurde, belegt zunächst eine Zusammenstellung der Pfründenkumulation von Grafen und Herren⁵⁸), die um zwei Beispiele aus dem fürstlichen Bereich ergänzt werden soll⁵⁹). So wurde der 1480 geborene gleichnamige Sohn Kurfürst Philipps von der Pfalz bereits im Alter von zwölf Jahren mit Pfründen an neun Domkirchen nebst zwei Propsteien ausgestattet. Mit 19 Jahren übernahm er das Bistum Freising, nachdem sein jüngerer Bruder Ruprecht im Zuge dynastischer Erwägungen zugunsten Philipps auf dieses verzichtet hatte⁶⁰). Ernst von Sachsen wurde 1476 mit elf Jahren zum Administrator des Erzbistums Magdeburg gewählt, sodass sein Vater, Kurfürst Ernst, viele Jahre mit einem Regentschaftsrat Einfluss auf das Erzbistum nehmen konnte. Da der Sohn weder das erforderliche Alter, noch die Bildungsanforderungen oder gar eine höhere Weihe besaß, kam der päpstliche Dispens erst zwei Jahre nach der Wahl gegen eine hohe Geldzahlung zustande⁶¹⁾.

ermitteln. So ertrug die Propstei des Sankt Bartholomäus-Stifts in Frankfurt mindestens 800 fl. Vgl. Günter RAUCH, Pröpste, Propstei und Stift von Sankt Bartholomäus in Frankfurt. 9. Jahrhundert bis 1802 (Studien zur Frankfurter Geschichte 8), Frankfurt 1975, S. 57, 277 f.

- 55) Zu den Pfarreien in Besitz von Domherren vgl. HOLLMANN, Mainzer Domkapitel (wie Anm. 6), S. 84 f.; HOLBACH, Stiftsgeistlichkeit (wie Anm. 6), S. 297; KIST, Bamberger Domkapitel (wie Anm. 6), S. 69–77.
- 56) Vgl. Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. Bd. 3: 1342–1352, gesammelt und bearb. von Heinrich Volbert Sauerland (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 23), Bonn 1905, S. LX–LXV.
- 57) Vgl. Schwarz, Römische Kurie (wie Anm. 7), S. 134–136; Reinle, »Id tempus solum« (wie Anm. 32), S. 174.
- 58) Vgl. Spiess, Familie (wie Anm. 5), S. 329 f.
- 59) Für die Versorgung nachgeborener Söhne der Kurfürsten von Brandenburg vgl. NOLTE, Familie (wie Anm. 5), S. 114–147; für die Fürsten im Nordosten des Reiches vgl. Auge, Handlungsspielräume (wie Anm. 5), S. 128–133.
- 60) Vgl. Bernhard K. Hoppe, Philipp Pfalzgraf bei Rhein, Bischof von Freising (1499–1541), in: Christenleben im Wandel der Zeit. Bd. 1: Lebensbilder aus der Geschichte des Bistums Freising, hg. von Georg Schwaiger (Wewelbuch 154), München 1987, S. 114–128, hier S. 115 f.
- 61) Vgl. Jörg Rogge, Ernst von Sachsen, Erzbischof von Magdeburg und Administrator von Halberstadt (1476–1513), in: Mitteldeutsche Lebensbilder. Bd. 1: Menschen im späten Mittelalter, hg. von Werner Freitag, Köln/Weimar/Wien 2002, S. 27–68, hier S. 28–33; Michael Scholz, Familiäre Bindung und dynastische Konkurrenz. Friedrich der Weise und die Erzbischöfe von Magdeburg, in: Kurfürst Friedrich der

Die Pfründenkumulation geistlicher Grafen und Herren im 14. und 15. Jahrhundert

Name	Domherr	Stiftspropst	Stiftsherr bzw. Archidiakon	Pfarrer	
Konrad von Bickenbach († 1465)	X		X	X	
Ulrich von Bickenbach († 1469)	X	XX	X	X	
Gottfried von Eppstein († 1329)	XXX	XXXX			
Gottfried von Eppstein († 1360)	X		XX	XX	
Adolf von Eppstein († 1433)	XXX	XX	XXXX		
Johann von Eppstein († 1474)	XX	X			
Schenk Engelhard von Erbach († 1346)	XXX				
Schenk Johann von Erbach († 1383)	XX				
Schenk Konrad von Erbach († 1423)	XX	X		X	
Schenk Diether von Erbach († 1437)	XX	X	X		
Schenk Eberhard von Erbach († 1441)	XXXX	XX	XX		
Schenk Eberhard von Erbach († 1454)			X		
Schenk Dietrich von Erbach († 1459)	X			X	
Kuno von Falkenstein († 1388)	XX	X		X	
Werner von Falkenstein († 1418)	X	XX			
Reinhard von Hanau († 1369)	XXX	XX	XX		
Kraft von Hanau († 1382)	XX	XX			
Ludwig von Hanau († 1387)	XX	X			
Reinhard von Hanau († 1451)	X	X			
Konrad von Hohenlohe-Brauneck († um 1319)	XX	X			
Gottfried von Hohenlohe († 1322)	X	X			
Konrad von Hohenlohe-Brauneck († ca. 1332)	X			X	
Emich von Hohenlohe-Brauneck († um 1342)	X	X			
Philipp von Hohenlohe-Brauneck († ca. 1343)	XXX	X		X	
Andreas von Hohenlohe-Neuhaus († ca. 1348)	X	X			
Friedrich von Hohenlohe († 1351)	XXX	XX			
Andreas von Hohenlohe-Brauneck († 1391)	XXX	X			
Albrecht von Hohenlohe († 1429)	XXX	X	X	X	
Friedrich von Hohenlohe († 1503)	XX				
Philipp von Isenburg-Büdingen († 1470)	XXX	XX			
Diether von Isenburg-Büdingen († 1482)	XXX	XXXX	X	X	
Diether von Katzenelnbogen († 1350)	XX			XXXX	
Johann von Katzenelnbogen († 1361)	X			X	
Gerhard von Katzenelnbogen († 1402)	XX			XX	
Johannes von Leiningen († 1359)	XXXX	X			
Joffried von Leiningen († 1410)	XXXXX	X			
Friedrich von Leiningen-Rixingen († ca. 1470)	XX				
Georg von Leiningen († 1478)	XXX	X	X		
Johann von Nassau-Dillenburg († 1328)	XXXX	X			
Emich von Nassau-Dillenburg († 1328)	XX	X			
Gerlach von Nassau-Wiesbaden († 1371)	XX				

Name	Domherr	Stiftspropst	Stiftsherr bzw. Archidiakon	Pfarrer
Otto von Nassau-Dillenburg († 1384)	X	X		
Adolf von Nassau-Wiesbaden (†1390)	X	X	XXX	
Johann von Nassau-Wiesbaden († 1419)	XXX	X		
Wilhelm von Nassau-Beilstein († 1430)	XX			
Adolf von Nassau-Wiesbaden († 1475)	XXX	XX	X	
Heinrich von Nassau-Beilstein († 1477)	XXXX	X		
Johann von Nassau-Wiesbaden († 1480)	X	X	X	X
Albrecht von Rieneck († 1356)	X			
Gottfried von Rieneck († 1389)	X	X		
Johann von Rieneck († 1401)	XX	X		X
Philipp von Rieneck († 1497)	XX			XX
Heinrich von Rodenstein († um 1327)	X	XX		
Berthold von Rodenstein († 1407)	X			
Johann von Rodenstein († 1447)	X	XX		
Siegfried von Solms († 1317)	X	XX		
Heinrich von Solms († nach 1403)	XX	XX		
Rupprecht von Solms († 1499)	X	XX		X
Bernhard von Solms († 1503)	XXX	X	XX	
Emich von Sponheim († um 1325)	XXX	XX		XX
Heinrich von Sponheim († 1344)	XXX	XXX		X
Gottfried von Sponheim († 1332)	X			X
Pantaleon von Sponheim († um 1335)	X			X
Reinald von Sponheim († 1352)	XXX	X		X
Johann von Sponheim († 1362)	XXX			
Heinrich von Sponheim († 1375)	XXX	X		
Gottfried von Sponheim († 1395)	XX	X		X
Wilhelm von Wertheim († 1400)	XX			
Rudolf von Wertheim († 1402)	X			
Friedrich von Wertheim († 1418)	XXX	XX		
Georg von Wertheim († nach 1422)	XX	X	X	
Eberhard von Wertheim († 1426)	XXXX	XX		
Johann von Wertheim († 1433)	XXXXX	X		
Friedrich von Wertheim († 1438)	XXX			
Thomas von Wertheim († 1444)	XX	XXX		
Ludwig von Wertheim († 1461)	XXXXX	XX		
Albert von Wertheim († 1466)	XXX	XX		
Wilhelm von Wertheim († 1490)	XXX	X		X

Weise von Sachsen (1463–1525). Beiträge zur wissenschaftlichen Tagung vom 4. bis 6. Juli 2014 auf Schloss Hartenfels in Torgau, hg. von Dirk Syndram/Yvonne Fritz/Doreen Zerbe, Dresden 2014, S. 54–61 hier S. 54 f.

Dank dem Einfluss der regierenden Fürsten und Grafen auf die Dom- und Stiftskapitel und der Dispenspraxis des Papsttums war die standesgemäße Versorgung der geistlichen Söhne bis hin zu der Gewinnung von Bistümern in der Regel ohne Probleme erreichbar. Aber auch für die Offenhaltung eines Rücktritts benötigte man den Papst, da nur mit seiner Hilfe die Priesterweihe, die eine spätere Laisierung gefährdet hätte, hinausgeschoben werden konnte. Graf Johann von Kleve schloss mit seinem älteren Bruder Dietrich IX. im Jahr 1318 einen Erbvertrag, der ihm im Fall der Söhnelosigkeit Dietrichs ein Nachrücken in die Herrschaft zusicherte. Wollte er sich die Chance zur weltlichen Herrschaftsausübung erhalten, musste er den Empfang der höheren Weihen unter allen Umständen vermeiden. Schon 1310, das heißt mit etwa 18 Jahren, hatte Johann Kanonikate in Köln, Utrecht und Xanten; zusätzlich übertrug Papst Clemens V. ihm ein Kanonikat und die Scholasterei in Mainz sowie ein Kanonikat zu Trier, ungeachtet des zu geringen Alters und der fehlenden Weihen⁶²⁾. Als Johann 1320 auch noch Kölner Domdekan und Archidiakon zu Neuss wurde, war er mit diesen Ämtern eigentlich zum Empfang der Priesterweihe innerhalb von zwei Jahren verpflichtet⁶³⁾. 1322 gewährte ihm der Papst aber erstmals den Aufschub der Priesterweihe auf drei Jahre⁶⁴⁾; vier weitere diesbezügliche Dispense folgten in den nächsten Jahren und hielten ihm somit für einen längeren Zeitraum die Tür für einen problemlosen Rücktritt in den Laienstand offen⁶⁵⁾. 1347 hieß es bei der Neuvergabe des Kölner Domdekanats durch den Papst lapidar, Graf Johann von Kleve habe das Amt des Dekans in Köln und des Scholasters in Mainz über viele Jahre ohne die höheren Weihen innegehabt und habe sich jetzt als Nachfolger in der Grafschaft Kleve ad laicalia begeben⁶⁶⁾.

Mit Graf Johann von Kleve sind wir bei den im Titel angesprochenen Austritten angelangt. Er ist ein exemplarischer Vertreter derjenigen Fürsten und Grafen, die sich als »Zwitter« in der Grauzone zwischen geistlichem und weltlichem Stand bewegten. In dem bereits erwähnten Erbvertrag von 1318 erhielt er ungeachtet seiner geistlichen Pfründen die Stadt Linn nebst Zubehör zur weltlichen Regierung als Mannlehen von seinem Bruder

⁶²⁾ Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. Bd. 1: 1294–1326, gesammelt und bearb. von Heinrich Volbert SAUERLAND (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 23), Bonn 1902, Nr. 320, 321, S. 153 (22.09.1310).

⁶³⁾ Vgl. Manuel Hagemann, Johann von Kleve (†1368). Der Erwerb der Grafschaft Kleve 1347 (Libelli Rhenani 21), Köln 2007, S. 28 f.

⁶⁴⁾ Urkunden und Regesten. Bd. 1 (wie Anm. 62), Nr. 613, S. 289 f. (06.06.1322).

⁶⁵⁾ Ebd., Nr. 799, S. 372 (04.05.1325) für drei Jahre; Urkunden und Regesten, (wie Anm. 1), Bd. 2, Nr. 1367, S. 106 f. (27.12.1327) für zwei Jahre; Ebd., Nr. 1513, S. 167 (21.07.1328) auf zwei Jahre; Ebd., Nr. 1785, S. 276 f. (26.10.1329) auf zwei Jahre. Johann ließ sich demnach – möglicherweise aus Vorsicht – die Dispense vor Ablauf der Fristen erneuern. Warum er dies ab 1331 unterließ, ist nicht ersichtlich.

⁶⁶⁾ Urkunden und Regesten (wie Anm. 56), Bd. 3, Nr. 687, S. 274 (25.11.1347). Vgl. zu den Hintergründen Hagemann, Johann von Kleve (wie Anm. 63), S. 37–42.

Dietrich IX.⁶⁷⁾. Dieser zeugte mit seinen zwei Ehefrauen jedoch nur drei Töchter, sodass ein Anfall der Grafschaft an Johann im Lauf der Jahre immer wahrscheinlicher wurde. Johann zögerte deshalb die Priesterweihe mithilfe des Papstes ständig hinaus und konnte somit nach dem Tod des Bruders im Jahr 1347 problemlos in den Laienstand zurückkehren, die Regierung der Grafschaft übernehmen und kurz darauf heiraten⁶⁸⁾. Aus der Ehe des mittlerweile etwa 55-jährigen Grafen mit Mechthild von Geldern entsprangen jedoch keine Kinder, sodass das Geschlecht mit Johann 1368 nun doch in männlicher Linie ausstarb und die Grafschaft Kleve an Graf Adolf von der Mark fiel⁶⁹⁾.

Eine gewisse Ironie der Geschichte besteht darin, dass der erbende Graf Adolf von der Mark selbst zu den Grafensöhnen im geistlichen Stand zählte, die sich im jugendlichen Alter um Domkanonikate bemüht hatten, um dann möglichst ein Bistum zu erlangen. Adolf war tatsächlich 1357 Bischof von Münster geworden und 1363 sogar zum Erzbischof von Köln aufgestiegen. Er verblieb dabei einfach – wie andere Bischöfe auch – im Status eines Elekten, das heißt eines gewählten, aber nicht geweihten Bischofs, und konnte dennoch sein Amt ausüben⁷⁰⁾. Aus einem päpstlichen Gnadenerweis vom 25. Oktober 1363, wonach er sich von einem Bischof seiner Wahl zum Subdiakon, Diakon und Priester weihen lassen durfte, geht hervor, dass er bis dahin die höheren Weihen vermieden hatte, obwohl er schon sechs Jahre lang Bischof von Münster gewesen war⁷¹⁾. Insofern konnte er sich kurz darauf problemlos in den Laienstand begeben und später die Erbin der Grafschaft Kleve heiraten. Nachfolger auf dem Kölner Erzbischofsstuhl wurde übrigens sein Onkel Engelbert, sodass selbst bei diesem Amt eine innerfamiliäre Weitergabe gelang⁷²⁾.

War bereits eine Weihe zum Subdiakon erfolgt, musste diese – wie bei unserem Eingangsbeispiel Gerlach von Nassau – als erzwungen dargestellt und im Nachhinein für ungültig erklärt werden. Auch Graf Eberhard von der Mark war angeblich von seinen

- 67) Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Cöln, der Fürstenthümer Jülich und Berg, Geldern, Meurs, Cleve und Mark, und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden. Bd. 3: 1301–1400, hg. von Theodor Josef Lacomblet, Essen 1853, Nr. 173, S. 141 f. Vgl. Hagemann, Johann von Kleve (wie Anm. 63), S. 27.
- 68) Vgl. HAGEMANN, Johann von Kleve (wie Anm. 63), S. 59.
- 69) Vgl. Norbert REIMANN, Die Grafen von der Mark und die geistlichen Territorien der Kölner Kirchenprovinz (1313–1368) (Monographien zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark 4), Dortmund 1973, S. 79.
- 70) Zu seiner Karriere vgl. ebd., S. 67-75, 99-102.
- 71) Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. Bd. 5: 1362–1378, gesammelt und bearb. von Heinrich Volbert SAUERLAND (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 23), Bonn 1910, Nr. 214, S. 78 f. (25. 10. 1363). Zu den Elekten siehe Robert L. Benson, The Bishop-Elect. A Study in Medieval Ecclesiastical Office, Princeton 1968, S. 283–297 speziell zu der Investitur, die wichtiger als die Weihe erachtet wurde.
- 72) Vgl. REIMANN, Grafen (wie Anm. 69), S. 102–108. Zur »Vererbung« von Bistümern an Verwandte, ebd., S. 124.

instructores und seinem Onkel, Bischof Adolf von Lüttich, in kirchenrechtlich ungültigem Alter zur Subdiakonatsweihe gezwungen worden. Er habe dem nie zugestimmt oder gar in diesem Amt ministriert, sondern sich vielmehr in kriegerische Auseinandersetzungen begeben, danach geheiratet und Kinder gezeugt. Nun bat er 1362, also 15 Jahre nach der Heirat, um die Legitimierung der Ehe⁷³⁾. Ungeachtet seiner angeblichen Abneigung gegenüber dem Subdiakonat hatte Eberhard im Verlauf seiner Pfründenkarriere zwei Domherrenstellen in Köln und Münster, die Dompropstei in Münster und zwei Jahre vor seiner Laisierung noch die Kantorei am Kölner Dom erlangt. Die beiden Domherrenstellen in Köln und Lüttich hatte er übrigens 1326 im Rahmen der familiären Pfründenweitergabe erhalten, als sein geistlicher Onkel Konrad in den Laienstand zurückkehrte, um zu heiraten⁷⁴⁾. Mit drei Rücktritten in drei Generationen sind die Grafen von der Mark ein Paradebeispiel für unser Thema.

Nach Wilhelm Kisky gab es im 14. und 15. Jahrhundert 53 Austritte aus dem Kölner Domkapitel, auf die 34 bezeugte Heiraten folgten, in Mainz acht Austritte von Hochadeligen, in Trier zehn⁷⁵⁾. Erfolgten diese Rücktritte in jungen Jahren nach Erhalt der niederen Weihen und unter Weitergabe der bereits erlangten Pfründen an Familienangehörige, so handelte es sich um unspektakuläre Begleiterscheinungen der familialen Rollenverteilung. Ging es darum, das drohende Aussterben des Geschlechts zu verhindern, so konnte man im Einzelfall, wie bei Albrecht I. von Hohenlohe, sogar einen päpstlichen Dispens für die Laisierung trotz erhaltener Subdiakons- und Diakonsweihe erlangen⁷⁶⁾. Aufsehen erregten die Rücktritte erst, wenn die Kleriker hohe Würden erreicht hatten oder sich familiäre Widerstände gegen den Rücktritt ergaben⁷⁷⁾.

Die Frage ist berechtigt, ob sich die mit den niederen Weihen versehenen Fürsten- und Grafensöhne überhaupt dem geistlichen Stand zugehörig fühlten. Ihr Interesse an Jagd

- 73) Urkunden und Regesten zur Geschichte der Rheinlande aus dem Vatikanischen Archiv. Bd. 4: 1353–1362, gesammelt und bearb. von Heinrich Volbert Sauerland (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 23), Bonn 1907, Nr. 821, S. 310 f. (25.05.1362). Zu Eberhard vgl. Reimann, Grafen (wie Anm. 69), S. 59–62.
- 74) Vgl. REIMANN, Grafen (wie Anm. 69), S. 59 f. Zu Konrad von der Mark vgl. die biographische Skizze von DEMS., Konrad von der Mark (†1353), Kanoniker, Ritter und Franziskaner, in: Franziskanische Studien 54 (1972), S. 168–183.
- 75) Vgl. Kisky, Domkapitel (wie Anm. 6), S. 21 f.; ebenso Schulte, Adel (wie Anm. 3), S. 261–273. Diese Zahlen müßten mit der Austrittsquote der einzelnen Domkapitel abgeglichen werden. So verzeichnet Kist für das Bamberger Domkapitel zwischen 1399 und 1556 insgesamt 59 Resignationen, 16 Verzichtleistungen zugunsten eines Dritten und 23 Pfründentauschvorgänge, was einer Quote von 33,1 % entspricht. Vgl. Kist, Bamberger Domkapitel (wie Anm. 6), S. 115 f.
- 76) Vgl. Spiess, Familie (wie Anm. 5), S. 230.
- 77) Vgl. z. B. Rogge, Herrschaftsweitergabe (wie Anm. 5), S. 141–148 für die Konflikte zwischen Kurfürst Friedrich II. von Sachsen und Wilhelm III. mit ihrem geistlichen Bruder Sigismund, als dieser zurücktreten wollte.

und Turnier sowie an weltlicher Kleidung lässt daran zweifeln⁷⁸). Als Pfalzgraf Ruprecht als Dompropst zu Würzburg seinen regierenden Bruder Friedrich darum bat, bei ihm am Heidelberger Hof leben zu dürfen, wurde ihm dies erlaubt, er musste aber besonders in Anwesenheit von fremden Gästen seine geistlichen Kleider tragen und durfte auch nur mit Erlaubnis Friedrichs zur Jagd gehen⁷⁹⁾. Ein weiteres Indiz für dieses Selbstverständnis sind die zahlreichen Konkubinatsverhältnisse der geistlichen Fürsten und Grafen⁸⁰⁾. Sie kompensierten damit die ihnen als erbberechtigten Söhnen eigentlich zustehende weltliche Herrschaftsausübung und die Fortsetzung der Dynastie. Wenn sich Bischof Heinrich von Lüttich damit brüstete, innerhalb von 22 Monaten 14 Söhne gezeugt zu haben, wollte er damit wohl beweisen, welch ein potenter Regent er hätte sein können⁸¹⁾. Natürlich sparten die Zeitgenossen nicht mit Kritik an dem standeswidrigen Verhalten der adeligen Weltgeistlichen. Diese Kritik kam nicht nur von kirchlicher Seite - so wurde der gerade genannte Bischof Heinrich von Lüttich 1274 von Papst Gregor X. wegen seines anstößigen Lebenswandels abgesetzt⁸²⁾ -, sondern auch von weltlicher Seite. Karl IV. rügte beispielweise 1359 die Mainzer Kleriker, »die sich Spielen und Turnieren hingeben, ritterliche Kleidung mit goldenem und silbernem Schmucke und Rittersporen tragen, die Haupthaar und Bart wachsen lassen und nichts zeigen, was zu kirchlichem Leben und kirchlicher Ordnung passt«83). Besser lässt sich das Festhalten der unfreiwillig geistlich gewordenen Söhne am adeligen Habitus kaum beschreiben.

Im Unterschied zu den bisher behandelten Fürsten- und Grafensöhnen, die als Weltgeistliche einen herrschaftlichen Lebensstil pflegen und den geistlichen Stand ohne allzu große Probleme wieder verlassen konnten, mussten diejenigen, die Ordensritter oder

- 78) Vgl. Hollmann, Mainzer Domkapitel (wie Anm. 6), S. 86-89.
- 79) Vgl. Spiess, Erbteilung (wie Anm. 24), S. 171; siehe auch Nolte, Familie (wie Anm. 5), S. 127, Anm. 487 zu der Aversion des Grafen Johann von Henneberg-Schleusingen gegen das Tragen einer geistlichen »Kutte«. Zum Jagdverbot für Kleriker und seiner Aufweichung besonders im Spätmittelalter vgl. Michael Menzel, Hugo von St. Viktor und die Jagd, in: ZKG 125 (2014), S. 307–337.
- 80) Zum Konkubinat der Bischöfe vgl. Paul-Joachim Heinig, »Omnia vincit Amor« Das fürstliche Konkubinat im 15./16. Jahrhundert, in: Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter. Interdisziplinäre Tagung des Lehrstuhls für allgemeine Geschichte des Mittelalters und Historische Hilfswissenschaften in Greifswald in Verbindung mit der Residenzen-Kommission der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen vom 15.–18. Juni 2000, hg. von Cordula Nolte/Karl-Heinz Spiess/Ralf-Gunnar Werlich, Stuttgart 2002 (Residenzenforschung 14), S. 277–314, hier S. 286–291.
- 81) Vgl. Georg Denzler, Das Papsttum und der Amtszölibat. Bd. 1: Die Zeit bis zur Reformation (Päpste und Papsttum 5), Stuttgart 1973, S. 110 f. In seinem Ermahnungsschreiben klagt Papst Gregor X. ihn nicht nur an, die Kinder teilweise mit Nonnen gezeugt, sondern sie auch trotz ihrer Minderjährigkeit mit Kirchenpfründen versorgt zu haben.
- 82) Zu ihm und seiner Absetzung durch Papst Gregor X. am 03.07.1274 siehe Alfred MINKE, Heinrich von Geldern (um 1227–1285), in: Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198–1448. Ein biographisches Lexikon, hg. von Erwin GATZ, Berlin 2001, S. 369 und den Beitrag von Kerstin HITZBLECK in diesem Band.
- 83) Vgl. Hollmann, Mainzer Domkapitel (wie Anm. 6), S. 86–90 (Zitat S. 88).

Mönche wurden, ein Gelübde ablegen, das sie zu Keuschheit, Armut und Gehorsam verpflichtete⁸⁴⁾. Der daraus resultierende strengere Lebensstil und das schwer wieder zu lösende Gelübde⁸⁵⁾ führten dazu, dass nur wenige Söhne bereit waren, sich von den Regenten in einen Ritterorden oder ein Kloster einweisen zu lassen. Die von Aloys Schulte für ausgewählte Fürsten-, Grafen- und Freiherrengeschlechter erstellte Statistik weist 349 Söhne in geistlichem Stand nach, von denen 82,5 % Weltgeistliche, 12,3 % Ordensritter und 4,8 % Mönche waren⁸⁶⁾. Eine jüngere Untersuchung der geistlichen Karrieren von 225 Grafen- und Freiherrensöhnen ergibt fast identische Prozentzahlen⁸⁷⁾, wobei die in beiden Fällen erfassten Herren von Hohenlohe mit ihrer außergewöhnlichen Affinität zum Deutschen Orden die Zahl der Ordensritter in die Höhe treiben⁸⁸⁾.

Bei den Eintritten in die Ritterorden handelte es sich in der Regel ebenfalls um eine Abschichtung überzähliger Söhne aus dynastischer Vernunft. Auch ordensgeistliche Nachkommen erhielten Leibrenten, die zwar deutlich geringer waren als diejenigen der weltgeistlichen Söhne, jedoch in jedem Fall bis zum Lebensende gezahlt werden mussten, weil es in einem Orden keinen Wegfall nach dem Erreichen eines bestimmten Pfründeneinkommens geben konnte. Der Zwangscharakter des Eintritts in einen Ritterorden geht aus einem gut belegten Rechtsstreit aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts zwischen den Burggrafen Johann II. und Albrecht von Nürnberg hervor. Johann war im Zuge der Familienordnung im zwölften Lebensjahr - offenbar nicht freiwillig - in den Deutschen Orden eingetreten, hatte das Gelübde abgelegt und das Ordenskleid empfangen. Er hatte sich bis zum vollendeten 14. Lebensjahr und noch sechs Monate und drei Tage darüber hinaus als Ordensritter verhalten, war aber dann aus dem Orden ausgetreten. 1341 verlangte er von seinem älteren Bruder einen Anteil an der Herrschaft, den dieser ihm mit dem Hinweis auf das Ordensgelübde verweigerte. Um den Streit zu klären, begaben sich zwei Domherren, darunter der bekannte Lupold von Bebenburg, nach Bologna und erbaten von dem Rechtsgelehrten Johannes Andreae ein Gutachten. In diesem wurde der Austritt Johanns aus dem Orden als rechtmäßig anerkannt, worauf es zu einer Landes-

⁸⁴⁾ Vgl. Plöchl, Kirchenrecht (wie Anm. 40), S. 252 f.

⁸⁵⁾ Zur in der Kanonistik diskutierten Frage, ob ein Mönch ein vom Aussterben bedrohtes Königs- oder Fürstengeschlecht durch seinen Austritt fortsetzen dürfe, vgl. Schreiner, »Consanguinitas« (wie Anm. 51), S. 240 f. und Ders., Dispens vom Gelübde der Keuschheit in der Kanonistik des späten Mittelalters. Zur normverändernden und rechtsbildenden Kraft politischer und gesellschaftlicher Interessen, in: Proceedings of the Ninth International Congress of Medieval Canon Law, Munich, 13–18 July 1992, hg. von Peter Landau/Joers Mueller (Monumenta Iuris Canonici. Series C: Subsidia 10), Vatikanstadt 1997, S. 1079–1100, hier S. 1079 f., 1086.

⁸⁶⁾ Vgl. Schulte, Adel (wie Anm. 3), S. 275-278.

⁸⁷⁾ Vgl. Spiess, Familie (wie Anm. 5), S. 302. Von den 225 geistlichen Söhnen der untersuchten Grafen und Herren waren 182 Weltgeistliche (= 80,9 %), 31 Ordensritter (= 13,8 %) und 12 Mönche (= 5,3 %).

⁸⁸⁾ Zum Verhältnis der Herren von Hohenlohe zum Deutschen Orden und zum Johanniterorden vgl. Karl Weller, Geschichte des Hauses Hohenlohe, Bd. 2, Stuttgart 1908, S. 265–283.

teilung kam⁸⁹⁾. Zwei weitere Beispiele belegen die frühe Entscheidung für einen Ritterorden als Maßnahme der Familienordnung. Der Eintritt Herzog Erichs von Braunschweig-Wolfenbüttel in den Deutschen Orden wurde im Jahr 1517 mit 17 Jahren vollzogen⁹⁰⁾, während die dem gerade zweijährigen Pfalzgraf Johann von Pfalz-Mosbach im Testament des Vaters aus dem Jahr 1444 zugedachte Rolle eines Deutschordensritters später in die eines Weltgeistlichen umgewandelt wurde⁹¹⁾.

Wie sehr bei einem erwachsenen Fürstensohn darum gerungen werden musste, ihm einen Eintritt in den Deutschen Orden schmackhaft zu machen, belegen die einschlägigen Verhandlungen für Pfalzgraf Wolfgang, den an achter Stelle geborenen Sohn Kurfürst Philipps. Wolfgang verlangte von seinen Brüdern 1522 eine sehr hohe Leibrente von zuerst 1400 fl. und dann 2000 fl., die Finanzierung eines Gefolges und weitere Privilegien. Das Vorhaben scheiterte aber wohl an seiner Weigerung, in ein Gelübde als Deutschordensritter einzuwilligen, das ihn gar wie einen anderen Mönch einschließen würde⁹²⁾.

Bei den Einschränkungen, die ein tatsächlich abgelegtes Mönchsgelübde für den Lebensstil eines hochadeligen Sohnes zu Folge gehabt hätten, verwundert es nicht, dass diese familiale Rolle im Spätmittelalter so selten vorkam⁹³⁾. Aloys Schulte listet in den fünf von ihm untersuchten Dynastien sieben Mönche auf, von denen fünf auf die Fürsten von Anhalt entfallen⁹⁴⁾. Möglicherweise war bei Fürst Heinrich von Anhalt-Bernburg, der 1324 als Prior des Dominikanerklosters St. Katharinen in Halberstadt verstarb, die persönliche Frömmigkeit für das Mönchsgelübde ausschlaggebend⁹⁵⁾. Dies darf auch für Graf Diether von Nassau vermutet werden, der als erstgeborener Sohn in Mainz in einen Predigerorden eintrat und 1298 als Magister der Theologie erwähnt wird. Als Bruder

- 89) Hermann Meyer, Zur Vorgeschichte des ersten uns überlieferten Hausgesetzes der Hohenzollern, in: HJb 30 (1909), S. 1–12, hier S. 3–7. Leider fehlt eine Begründung, warum der Austritt rechtmäßig war. 90) Vgl. Rainer Täubrich, Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig-Wolfenbüttel (1489–1568). Leben und Politik bis zum Primogeniturvertrag von 1535 (Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte 29), Braunschweig 1991, S. 35.
- 91) Im väterlichen Testament von 1444 wird für ihn der Deutsche Orden genannt, im Testament von 1454 ist für alle drei nachgeborenen Söhne nur vom geistlichen Stand die Rede. Vgl. den Druck bei Häutle, Verfügungen (wie Anm. 32), S. 195 und 201. Zur späteren Karriere Johann vgl. Reinle, »Id tempus solum« (wie Anm. 32), S. 169–175.
- 92) Vgl. Maximilian Weigel, Pfalzgraf Wolfgang der Ältere 1494–1558, in: ZGORh, N. F. 55 (1942), S. 358–381, hier S. 367–369 (Zitat S. 368). Auch für Herzog Erich von Braunschweig-Wolfenbüttel wurden Sonderregelungen vereinbart, die seine fürstliche Stellung berücksichtigen. Vgl. Täubrich, Herzog (wie Anm. 90), S. 35 f.
- 93) Für das Hochmittelalter vgl. Klaus Schreiner, Mönchsein in der Adelsgesellschaft des hohen und späten Mittelalters, in: HZ 248 (1989), S. 557–620.
- 94) Vgl. Schulte, Adel (wie Anm. 3), S. 275.
- 95) Er ist mit diesem Amt in der Stammtafel verzeichnet. Vgl. Europäische Stammtafeln. Neue Folge, Bd. 1.1: Die fränkischen Könige und die Könige und Kaiser, Stammesherzoge, Kurfürsten, Markgrafen und Herzoge des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, hg. von Detlev Schwennicke, Marburg 1998, Tafel 186. Mehr war über ihn nicht zu finden.

König Adolfs von Nassau wurde er wichtig für die Reichspolitik und 1300 vom Papst zum Trierer Erzbischof ernannt⁹⁶). Bemerkenswert ist die Entscheidung des um 1456 geborenen Fürsten Wilhelm von Anhalt, im Alter von 16 oder 17 Jahren Mönch bei den Franziskanern der strengen Observanz in Halle zu werden. Offenbar war er von einer tiefen Frömmigkeit erfüllt⁹⁷⁾. Seine religiös begründete Demut bezeugte er nicht nur durch seinen Wechsel des Vornamens zu »Bruder Ludwig« und den Verzicht auf den Fürstentitel, sondern auch durch sein Auftreten. Bekannt sind die auf ihn bezogenen Jugenderinnerungen Martin Luthers: Ich habe gesehen mit diesen Augen, da ich bei meinen vierzehenten Jahr zu Madeburg in die Schule ging, einen Fürsten von Anhalt, nämlich, des Dumprobsts, und hernach Bischoffs Adolphs zu Merseburgs Bruder, der ging in den Barfussenkappen auf der breiten Straßen umb nach Brod, und trug den Sack, wie ein Esel, daß er sich zur Erde krummen müßte98). Ansonsten ist über die hochadeligen Mönche nebst ihrer Erwähnung in den Stammtafeln wenig zu erfahren⁹⁹⁾. Der Austritt eines Mönches aus seinem Orden, um durch eine Heirat seine Dynastie zu retten, wird in der Kanonistik zwar theoretisch diskutiert, ist aber in der Praxis offenbar nicht vorzufinden¹⁰⁰⁾.

Zwei Beispiele für einen mehrfachen Standeswechsel sollen den Beitrag beschließen. Bernhard II. zur Lippe hatte nach Aussage seines Biographen im Lippiflorium nach dem Tod seines älteren Bruders sein Kanonikat in Hildesheim aufgegeben und geheiratet. In hohem Alter trat er als Mönch in sein Hauskloster Marienfelde ein, wurde dann aber Abt von Dünamünde im Baltikum und starb schließlich 1224 als Bischof von Selonien in

- 96) Vgl. Rudolf Ноlвасн, Dieter von Nassau (um 1250–1307), in: Rheinische Lebensbilder, hg. von Franz-Josef Неуел, Bd. 12, Köln 1991, S. 69–90.
- 97) Vgl. Michael Thomas, Magnus von Anhalt, Fürst und Magdeburger Dompropst (1455–1524), in: Mitteldeutsche Lebensbilder (wie Anm. 61), S. 89–111, hier S. 90 und besonders Leonhard Lemmens, Aus ungedruckten Franziskanerbriefen des XVI. Jahrhunderts (Reformationsgeschichtliche Studien und Texte 20), Münster 1911, S. 8–22, hier S. 9, 13.
- 98) Dr. Martin Luther's polemische deutsche Schriften, bearb. von Dr. Johann Konrad Irmischer (Dr. Martin Luther's sämmtliche Werke. Zweite Abtheilung: Reformations-historische und polemische deutsche Schriften 7), Erlangen 1941, S. 239.
- 99) Da die Europäischen Stammtafeln ohne Nachweise erstellt wurden, lassen sich die Angaben nur schwer überprüfen. In der kommentierten Stammtafel für Herzöge von Braunschweig-Grubenhagen gibt es jedoch für jede Person Belege. Dort ist für Thomas von Braunschweig-Grubenhagen (†1384) angeführt, er sei Augustinermönch in Nordhausen gewesen. Die einzige Quelle für sein Leben und damit für seinen Klostereintritt ist die >Genealogia ducum Brunsvicensium von Dietrich Engelhus (†1434). Ob diese Angabe zuverlässig ist, lässt sich kaum überprüfen. Vgl. Paul ZIMMERMANN, Das Haus Braunschweig-Grubenhagen. Ein genealogisch-historischer Versuch, Wolfenbüttel 1911, S. 29.
- 100) Vgl. Schreiner, Dispens (wie Anm. 85), S. 1079–1100. »Inbegriff von Forscher- und Finderglück wäre es, in den päpstlichen Supplikenregistern einmal eine Bittschrift zu finden, in der ein Mönch adeliger, fürstlicher oder königlicher Abkunft um Dispens vom Gelübde der Keuschheut nachsucht.« (ebd., S. 1100).

Lettland¹⁰¹⁾. Graf Konrad von der Mark gab trotz der Fortsetzung der Dynastie durch seinen Bruder die bereits bis zur Dompropstei in Münster gediehene geistliche Karriere auf und heiratete um 1326. Später gründete der kinderlose Graf das Kloster Clarenberg, in das seine Gemahlin eintrat, während er selbst 1344 Minorit in Dortmund wurde¹⁰²⁾.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Eintritt in einen Ritterorden oder gar ein Kloster im Spätmittelalter nur eine marginale Bedeutung für hochadelige Söhne besaß. Für die Familienordnung der Fürsten, Grafen und Freiherren war der Stand eines Weltgeistlichen viel besser geeignet, um einen erbberechtigten Sohn zu einem Verzicht auf die Ausübung von Herrschaft zu bewegen. Das hohe Einkommen, das ohne lästige Pflichten einen angemessenen Lebensstil erlaubte, die Aussicht, als Bischof oder gar Erzbischof dennoch regieren zu können, und die bis zu den niederen Weihen jederzeit mögliche Rückkehr in den weltlichen Stand trugen zu der hohen Akzeptanz bei.

Beim Versuch, die Ergebnisse im Blick auf das Tagungsthema »Ständische Grenzüberschreitungen« zu schärfen, sind statt klarer Grenzlinien eher ständische Mischzonen
auszumachen. Die Söhne von Fürsten, Grafen und Freiherren, die in der Regel unfreiwillig aus Versorgungsgründen formal in den geistlichen Stand eintraten, blieben im
Denken und Handeln in ihrer adeligen Herkunft verhaftet. Dies ist auch kaum verwunderlich, da sich der geistliche Stand zunächst nur an der Tonsur und den niederen Weihen
bemerkbar machte, die man jederzeit ohne kirchenrechtliche Probleme wieder aufgeben
konnte. Erst die höheren Weihen ab dem Subdiakon wurden wegen der Zölibatsverpflichtung als ständische Grenzüberschreitung wahrgenommen. Aber auch davon konnte
man sich noch viele Jahre später dispensieren lassen, sodass der Standesübertritt rückwirkend ungeschehen gemacht wurde. Selbstverständlich soll damit nicht ausgeschlossen
werden, dass es auch hochadelige Weltgeistliche gab, die sich in fortgeschrittenem Alter
auf ihren geistlichen Stand besannen und entsprechend lebten 103).

Nicht unerwähnt bleiben sollen an dieser Stelle die negativen Auswirkungen der dynastischen Versorgungspraxis auf die kirchlichen und religiösen Zustände im Reich. Sie wurden bereits von den Zeitgenossen kritisiert und waren mit ein Auslöser für die Reformation¹⁰⁴). Nach dieser sind tiefgreifende Veränderungen der dargestellten Verhältnisse festzustellen. Mit Ausnahme der bayerischen Wittelsbacher und der Habsburger wurden alle Fürsten protestantisch und mussten ebenso wie zahlreiche Grafen neue Versorgungsmöglichkeiten finden. Für die wenigen verbleibenden katholischen Fürstensöhne ergaben sich trotz der tridentinischen Reformmaßnahmen dagegen noch weitaus bessere

¹⁰¹⁾ Vgl. Streich, »aus der Kutt' gesprungen« (wie Anm. 10), S. 416.

¹⁰²⁾ Vgl. Reimann, Konrad von der Mark (wie Anm. 74), hier S. 169–179.

¹⁰³⁾ So verzichteten einige Geistliche darauf, den geistlichen Stand zugunsten einer Heirat zu verlassen, obwohl das Aussterben der Linie drohte. Vgl. Spiess, Familie (wie Anm. 5), S. 449 f.

¹⁰⁴⁾ Luise Schorn-Schütte, Die Reformation. Vorgeschichte, Verlauf, Wirkung (Beck-Wissen 2054), München ⁵2011, S. 14–16; Bernd Moeller, Deutschland im Zeitalter der Reformation (Deutsche Geschichte 4/Kleine Vandenhoeck-Reihe 1432), Göttingen ⁴1999, S. 39–47.

Karrierechancen. So wurde die Vereinigung von Bistümern in einer Person derart häufig praktiziert, dass Herzog Albrecht von Bayern ab 1565 seinem Sohn Ernst trotz dessen Abneigung gegen den geistlichen Stand zu nicht weniger als fünf Bistümern gleichzeitig verhelfen konnte¹⁰⁵⁾.

Summary: Entering and Leaving. Sons of Princes and Counts in Ecclesial Chapters, Chivalric Orders and Monasteries

In the late Middle Ages, numerous sons of princes, counts and barons (»Freiherren«) became members of the clergy. In most cases, this step was less a result of their own free choice, but rather a decision forced upon them by their reigning father or brother. Dynastic rationality served as the backdrop for these interventions. The seemingly voluntary waiving of all rights to any inheritance, which accompanied the transfer from the secular to the ecclesiastical realm, was aimed at reducing the number of sons claiming hereditary rights in the territory. The sons thus excluded from their share commonly entered the secular clergy. They preferred to join cathedral chapters where they could live in a manner befitting their social status. As additional benefit this opened the way to exercise princely rule as bishop or even archbishop. However, they usually did not aspire higher ordinations in order to retain the option to leave the clergy and continue the dynasty by way of marriage, if need arose. In the case an ordination had already taken place that compelled them to celibacy, it had to be declared invalid on the grounds of coercion. It is therefore not surprising that the sons of princes, counts and barons, albeit having joined the secular clergy, maintained the mindset and behaviour of their upbringing. Accordingly, only a small number of sons joined a chivalric order since the vows, once taken, could not easily be revoked, and possible revenues were less lucrative. This applies even more to the monastical orders, so much so that they were chosen only in exceptional cases.